

Wohngeld FAQ

Stand 20.01.2025

Anträge, Wohngeldrechner und Infos im Netz:

<https://www.hamburg.de/wohngeld>

Unsere Hotline-Nummer: 428 28 6000 – Mo-Fr 8-17 Uhr

1 INHALT

2	<u>FACHVERFAHREN DAW-IT</u>	4
2.1	LINK ZUM HANDOUT	4
2.2	GRUNDSÄTZLICHES	4
2.3	ZEITRAUM VON ANTRAGSEINGANG BIS ANLAGE IN DAW-IT	4
3	<u>DEFINITION/ ZIEL & ZWECK VON WOHNWELD</u>	4
3.1	WAS IST WOHNWELD? (MIETZUSCHUSS/LASTENZUSCHUSS)	4
3.2	HEIZKOSTENZUSCHUSS 2024	5
4	<u>HÖHE DES WOHNWELDES</u>	5
5	<u>WER GILT ALS HAUSHALTSMITGLIED?</u>	5
6	<u>WELCHE MIETKOSTEN WERDEN BEI DER WOHNWELDBERECHNUNG BERÜCKSICHTIGT?</u>	6
7	<u>BIS ZU WELCHEM HÖCHSTBETRAG WIRD DIE MIETE BERÜCKSICHTIGT?</u>	6
8	<u>FRISTEN & BEWILLIGUNGSZEITRAUM (BWZ)</u>	6
9	<u>BEARBEITUNGSZEITEN DER ANTRÄGE</u>	7
10	<u>ZAHLUNG</u>	9
11	<u>WOHNWELD FÜR EIGENTÜMER:INNEN (LASTENZUSCHUSS)</u>	10
12	<u>WOHNWELD VS. ANDERE SOZIALE LEISTUNGEN</u>	10
12.1	WAS UNTERSCHIEDET WOHNWELD VON GRUNDSICHERUNGS- UND SOZIALLEISTUNGEN?	10
12.2	SOLL ICH WOHNWELD ODER BÜRGERGELD BZW. GRUNDSICHERUNGSLEISTUNGEN BEANTRAGEN?	11
12.3	IST DAS WOHNWELD HÖHER ALS GRUNDSICHERUNGS- UND SOZIALLEISTUNGEN?	12
12.4	GRUNDSICHERUNGSABTEILUNGEN / JOBCENTER / UNTERHALTSVORSCHUSSKASSE TEILEN LEISTUNGSEMPFÄNGER MIT, DASS MAN WOHNWELD STATT GRUNDSICHERUNG / BÜRGERGELD / UNTERHALTSVORSCHUSS BEANTRAGEN SOLL!	12

13	<u>ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN - GRUNDLAGEN:</u>	12
14	<u>ANSPRUCHSPRÜFUNG – SCHRITTWEISE:</u>	12
14.1	SIND SIE MIETER/EIGENTÜMER VON WOHNRAUM ODER HEIMBEWOHNER IN HAMBURG?	12
14.2	WELCHE ART VON GELDERN/EINKOMMEN ERHALTEN SIE MONATLICH? (LOHN/GEHALT, ALG I, BÜRGERGELD, RENTE ETC.)	13
14.3	WIE HOCH IST IHR MONATLICHES BRUTTO-/NETTO-EINKOMMEN?	15
14.4	EINKOMMENSTABELLE	15
15	<u>ANTRAG STELLEN</u>	17
1.	VERSAND DER ANTRÄGE	17
2.	WIE KANN DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?	18
3.	ANTRAGSTELLUNG SOWIE GGF. VORLAGE VON FEHLENDEN NACHWEISEN PER POST	18
4.	WANN KANN EIN FOLGEANTRAG GESTELLT WERDEN?	19
5.	WIE WEIT IM VORAUSS KANN EIN ERSTANTRAG GESTELLT WERDEN?	19
6.	WIE KANN EINE ÄNDERUNG MITGETEILT/BEANTRAGT WERDEN? WIE EIN UMZUG?	20
7.	KÖNNEN UNTERLAGEN EINGESCANNT ODER ABFOTOGRAFIERT PER MAIL NACHGESENDET WERDEN?	20
8.	KANN EINE NEUE BANKVERBINDUNG PER E-MAIL MITGETEILT WERDEN?	20
16	<u>ANTRAG AUSFÜLLEN – NUMMERN ENTSPRECHEN DEN NUMMERIERUNGEN IM ANTRAG</u>	20
(0)	ANLAGEN ZUM ANTRAG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
(1)	IHRE PERSÖNLICHEN ANGABEN	20
(2)	WIE LAUTET DIE ANSCHRIFT DER WOHNUNG?	21
(3)	WURDE DIE WOHNUNG MIT ÖFFENTLICHEN MITTELN GEFÖRDERT? ... UND UNTERLIEGT SIE DESHALB EINER MIETPREISBINDUNG?	21
(3)	ERHALTEN SIE FÜR EINE ANDERE WOHNUNG BEREITS WOHNUNGSGELD?	21
(4)	HABEN SIE EINEN ZWEITWOHNSITZ?	21
(6)	ANGABEN ZU DEN HAUSHALTSMITGLIEDERN	21
(7)	WOHNEN IN IHRER WOHNUNG NOCH WEITERE PERSONEN, DIE NICHT ZU IHREM HAUSHALT GEHÖREN (ZUM BEISPIEL WG-MITGLIEDER)?	22
(8)	IST EIN HAUSHALTSMITGLIED INNERHALB DER LETZTEN 12 MONATE VERSTORBEN?	22
(9)	WIRD SICH IN DEN KOMMENDEN MONATEN DIE ANZAHL DER HAUSHALTSMITGLIEDER ERHÖHEN ODER VERRINGERN?	23
(10)	ERHALTEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED EINE DER OBEN AUFGEFÜHRTE TRANSFERLEISTUNGEN?	23
(11)	WURDEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED VON EINER TRANSFERLEISTUNGSBEHÖRDE (ZUM BEISPIEL JOBCENTER, SOZIALAMT) AUFGEFORDERT, WOHNUNGSGELD ZU BEANTRAGEN?	23
(12)	EINNAHMEN DER ANTRAGSTELLENDEN PERSON	24
(13)	HABEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED WERBUNGSKOSTEN, DIE OBERHALB DES JÄHRLICHEN STEUERLICHEN PAUSCHBETRAGES LIEGEN?	24
(14)	ZAHLEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED KINDERBETREUUNGSKOSTEN (Z.B. FÜR DEN KINDERGARTEN)?	24
(15)	HABEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED EINE SCHWERBEHINDERUNG UND/ODER EINEN PFLEGEGRAD?	24

(16)	ZAHLEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED UNTERHALT?	24
(17)	HABEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED EINEN ANSPRUCH AUF UNTERHALT, DER NOCH NICHT DURCHGESETZT WERDEN KONNTE?	25
(18)	HATTEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED IN DEN LETZTEN 12 MONATEN EINMALIGE EINNAHMEN?	25
(19)	WERDEN SICH DIE EINNAHMEN BEI IHNEN UND/ODER EINEM ANDEREN HAUSHALTSMITGLIED IN DEN NÄCHSTEN 12 MONATEN VERRINGERN ODER ERHÖHEN?	25
(20)	HABEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED INSGESAMT EIN VERMÖGEN, DAS 60.000 EUR FÜR SIE PLUS 30.000 EUR PRO WEITEREM HAUSHALTSMITGLIED ÜBERSTEIGT?	25
(21)	ICH BIN.....	26
(22)	WIE GROß IST IHRE WOHNUNG? WIE VIEL MIETE ZAHLEN SIE INSGESAMT AN IHREN VERMIETER / IHRE VERMIETERIN (INKLUSIVE ALLER NEBENKOSTEN)?	26
(23)	IN DER MIETE SIND FOLGENDE KOSTEN/GEBÜHREN ENTHALTEN:	26
(24)	ZAHLEN SIE SONSTIGE KOSTEN AN DRITTE UND NICHT AN DEN VERMIETER / DIE VERMIETERIN? ZUM BEISPIEL FÜR MÜLLENTSORGUNG, KABELANSCHLUSS/ANTENNE, WASSER/ABWASSER	26
(25)	ERHALTEN SIE VON EINER ANDEREN PERSON ODER EINER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNG/STELLE EINEN TEIL IHRER MIETE, DIE DER VERMIETER / DIE VERMIETERIN VON IHNEN ERHÄLT?	26
(26)	WIRD SICH DIE MIETE FÜR DIE WOHNUNG IN DEN NÄCHSTEN 12 MONATEN VERRINGERN ODER ERHÖHEN?	26
(27)	GEWERBLICHE/BERUFLICHE NUTZUNG + UNTERVERMIETUNG	27
(28)	WIE HOCH IST DAS ENTGELT, DAS SIE FÜR DIE UNTERVERMIETUNG ODER DAS MITBEWOHNEN ERHALTEN?.	27
(29)	AN WEN SOLL DAS WOHNGELD ÜBERWIESEN WERDEN?	27
(30)	WICHTIGE HINWEISE UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG	27
(17)	<u>UNTERLAGEN:</u>	<u>27</u>
A.	FEHLENDE UNTERLAGEN	28
B.	ZWINGEND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR MIETZUSCHUSS.....	28
C.	ZUSÄTZLICHE UNTERLAGEN JE NACH EINZELFALL	28
D.	EINKOMMENSNACHWEISE	29
E.	NACHWEISE ÜBER AUSGABEN.....	30
F.	ANLAGEN / VORDRUCKE ZUM ANTRAG.....	30
G.	ZWINGEND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR LASTENZUSCHUSS	30
(18)	<u>MUSTERBESCHEIDE.....</u>	<u>31</u>
(19)	<u>WOHNGELDRECHNER</u>	<u>31</u>
A.	RUBRIK: ALLGEMEINE ANGABEN.....	32
B.	RUBRIK: MIETE/BELASTUNG.....	33
C.	RUBRIK: UNTERVERMIETUNG (MONATSBETRÄGE)	35
D.	RUBRIK: EINKOMMEN	36
I.	FREI- UND ABZUGSBETRÄGE:.....	42

2 FACHVERFAHREN DAW-IT

2.1 LINK ZUM HANDOUT

G:\HamburgService\Z-HaSI\Wohngeld_DAW_IT.pdf

2.2 GRUNDSÄTZLICHES

1. Keine Auskunft aus DAW-IT über die 115, Verweis auf die Wohngeld-Hotline!
Mögliche Sprachregelung, wenn man gleichen Anrufenden wieder erhält:
Aus datenschutzrechtlichen / technischen Gründen können wir nur bei Anrufen über die Hotline auf das Fachverfahren zugreifen.
2. Anmeldung in DAW IT erfolgt mit der Windowsanmeldung.
Bei falscher Eingabe wird man auch für die Windows-Anmeldung gesperrt.
QM, SU, PMA und PMW können euch wieder freischalten.
3. Auskunft aus DAW IT ausschließlich nach vollständiger Identifikation (gemäß Hinweismeldung Multiaktion)
ACHTUNG: Betreuer oder zur Auskunft berechnigte Personen werden in DAW IT unter „**Fallbeteiligte**“ oder „**Bemerkungen**“ hinterlegt. Bei fehlendem Eintrag bitte KEINE Auskunft erteilen sondern lediglich darauf hinweisen, dass die berechtigten Personen (Betreuer, Familienangehörige o.ä.) schriftlich mitzuteilen sind.
4. **Achtung:** Wir treffen **keine Aussagen zu:**
 - Geldbeträgen, bspw. im Bescheid oder im Antrag
 - versendeten Ablehnungsbescheiden
 - Kontaktdaten von Sachbearbeitern (personalisierte E-Mail-Adressen + Durchwahlen der Sachbearbeiter in der jeweiligen Wohngeldabteilung)
5. Suche mit und ohne Platzhalter möglich. **Achtung!** Platzhalter ist: %
6. Generelle Bearbeitungszeiten der Dienststellen, siehe SCA
7. Der Fallabschluss in der Multiaktion ist für ein Abmelden von DAW-IT ausreichend.

2.3 ZEITRAUM VON ANTRAGSEINGANG BIS ANLAGE IN DAW-IT

Antrag per Mail oder Briefpost: bis zu 6 Werktage (ggf. Abweichungen s. N.Seite)

Antrag über Onlineverfahren (Antragsfall): innerhalb von 24 Stunden, sofern es keine Probleme gibt, wie bspw. Fall existiert schon in DAW-IT. Achtung: Das Überführen von Onlineanträgen in einen Wohngeldfall muss ich den Dienststellen manuell erfolgen. Dies kann ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen. Der Antragsfall ist jedoch als solcher in DAW-IT zu finden, wenn nach der antragstellenden Person gesucht wird.

3 DEFINITION/ ZIEL & ZWECK VON WOHNUNGELD

3.1 WAS IST WOHNUNGELD? (MIETZUSCHUSS/LASTENZUSCHUSS)

Wohngeld ist eine Leistung für Personen/Familien mit kleinem Einkommen.
Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum.
Es dient nicht zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Wohngeld gibt es als

- Mietzuschuss für Mieter*innen einer Wohnung oder für Bewohner*innen eines Heimes,
- Lastenzuschuss für Eigentümer*innen eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung.

Das Wohngeld wird auf Basis des Wohngeldgesetzes (WoGG) gewährt.

3.2 HEIZKOSTENZUSCHUSS 2024

Der Heizkostenzuschuss ist im mtl. Wohngeldanspruch enthalten. Sonderzahlungen werden nicht vorgenommen.

4 HÖHE DES WOHNSELDES

Ob jemand Wohngeldanspruch hat und wenn ja in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der Belastung
- Daneben können individuelle Absetzungen von Freibeträgen berücksichtigt werden

5 WER GILT ALS HAUSHALTSMITGLIED?

Haushaltsmitglieder sind:

- Ehepartner
- Paare ohne Trauschein
- In gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (Eltern, Geschwister, Nichte, Neffe, Tante, Onkel, Enkelkind, Urenkel, Großeltern, Urgroßeltern)

Hinweis:

Kinder von getrenntlebenden Eltern mit geteiltem Sorgerecht können unter Umständen bei beiden Elternteilen als Haushaltsmitglied zählen. Dies ist abhängig von der Dauer des Aufenthaltes (Übernachtungen) im jeweiligen Haushalt.

- Pflegekinder eines Haushaltsmitglieds (auch volljährige)
- Pflegemutter oder Pflegevater eines Haushaltsmitgliedes

WG-Mitbewohner sind keine Haushaltsmitglieder

Eine WG gilt nicht als gemeinsamer Haushalt. Jeder WG Bewohner kann daher nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich einen eigenen Wohngeldantrag stellen, SOFERN die Person selbst als (Unter-)Mieter in einem Mietvertrag namentlich aufgeführt ist und diesen unterschrieben hat.

Hinweis: Verwandte gelten innerhalb eines Familienverbandes grundsätzlich als Haushaltsmitglieder (s.o.). Wenn allerdings z.B. zwei Geschwister zusammen eine WG gegründet haben und beide jeweils in einem (gemeinsamen/getrennten) Miet- oder Untermietvertrag stehen, gelten sie nicht als gemeinsamer Haushalt.

Lebensgefährte ist mit Zweitwohnsitz in der betroffenen Wohnung gemeldet

Als Haushaltsmitglieder werden die Personen berücksichtigt, die in der Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird, ihren Lebensmittelpunkt haben, unabhängig davon, wo sie ggf. noch gemeldet sind. Eine Prüfung des Lebensmittelpunktes erfolgt durch die Wohngelddienststellen.

6 WELCHE MIETKOSTEN WERDEN BEI DER WOHNSELDBERECHNUNG BERÜCKSICHTIGT?

Als zu berücksichtigende Miete gelten die vom maßgeblichen Haushalt für den Wohnraum zu tragende:

- Kaltmiete + Betriebskosten (ohne Kosten für Heizung, Strom, Garage / Stellplatz) + Kaltwasserkosten (extra Beträge HamburgWasser)
- Beim Lastenzuschuss werden als Belastung / Fremdmittel die Kosten für die Bewirtschaftung von Wohnraum und den Kapitaldienst zu Grunde gelegt.

Die tatsächlich anfallenden Heizkosten werden bei der Berechnung des Wohngelds nicht berücksichtigt.

7 BIS ZU WELCHEM HÖCHSTBETRAG WIRD DIE MIETE BERÜCKSICHTIGT?

Aktuelle Höchstbeträge mit Mieten der Stufe VI:

Personenzahl	Miethöchstbetrag
1	615,00 €
2	745,00 €
3	887,00 €
4	1.035,00 €
5	1.183,00 €
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	149,00 €

Achtung!

Auch wenn die Miete höher liegt, kann Wohngeld beantragt werden. Es wird dann lediglich der o.g. Miethöchstsatz bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt.

8 FRISTEN & BEWILLIGUNGSZEITRAUM (BWZ)

a. Für welche Dauer wird Wohngeld gewährt?

Grundsätzlich für 12 Monate.

Hinweis:

Wohngeldbezieher erhalten ca. 6-8 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (BWZ) ein automatisiertes Erinnerungsschreiben. Sollte bereits ein Weiterleistungsantrag gestellt worden sein, muss kein erneuter Antrag gestellt werden.

b. Ab welchem Zeitpunkt wird Wohngeld gewährt?

Ein Antrag gilt ab dem Monat des Eingangs in der Dienststelle. Es gilt der

Posteingangsstempel bzw. Email-Eingangsbestätigung. Ein möglicher Anspruch auf Wohngeld besteht daher für den gesamten Monat.

c. Verkürzung des Bewilligungszeitraums (BWZ)

Sofern der Bewilligungszeitraum verkürzt wurde, ist der Grund hierfür dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. Möglicherweise liegen Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen vor bzw. stehen Veränderungen dieser Art an, die eine Verkürzung erforderlich machen. Eine Weitergewährung über den verkürzten Bewilligungszeitraum hinaus könnte durch den Eingang von erforderlichen Unterlagen/Nachweisen (auch die wären dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen bzw. einem gesonderten Schreiben) sodann vorgenommen werden.

Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes kann außerdem vorgenommen werden, sofern es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Selbstständigen handelt. Hier erfolgt grundsätzlich eine Gewährung von Wohngeld laut Wohngeldgesetz für das Geschäftsjahr. Grundsätzlich gilt bei Ende des Bewilligungszeitraumes, dass ein Weiterleistungsantrag gestellt werden muss.

Sofern jedoch dem Bescheid keine Begründung zur Verkürzung zu entnehmen ist, bitte eine AWL aufnehmen und entsprechend weiterleiten. Gleiches gilt für Fragen für eine lückenlose Weiterbewilligung.

9 BEARBEITUNGSZEITEN DER ANTRÄGE

Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit der Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab.

Ggf. längere Bearbeitungszeiten gehen nicht zu Ihren Lasten: für Zeiträume ab Antragseingang kann auch rückwirkend Wohngeld ausgezahlt werden.

WICHTIG:

Für die meisten Bezirke sind in den Sonderöffnungszeiten oder Besonderheiten konkrete Hinweise zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer angegeben. Diese bitte stets prüfen. Die Bearbeitungsdauer beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Antragseingangs in der zuständigen Dienststelle.

Die angegebene durchschnittliche Bearbeitungsdauer gilt grundsätzlich für Erst- und Folgeanträge, da auch für eine Weiterbewilligung stets sämtliche Angaben erneut zu prüfen sind.

Die durchschnittliche aktuelle Bearbeitungsdauer kann auf www.hamburg.de/wohngeld entnommen werden.

Kurzfristiges Darlehen wegen Bearbeitungszeiten:

Insbesondere Haushalte bis in die Mittelschicht sind vom Anstieg der Lebenshaltungskosten betroffen und müssen gegenwärtig eine Absenkung des Lebensstandards in Kauf nehmen. Der Gesetzgeber hat daher diverse Maßnahmen ergriffen, um Betroffenen unter die Arme zu greifen. Hierzu zählt u. a. eine erhebliche Ausweitung und Stärkung des Wohngeldes.

Da Wohngeld (nur) ein Zuschuss zu den Wohnkosten darstellt, sollte i. d. R. ein ausreichendes Haushaltseinkommen gegeben sein, um den vollständigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

- Ein vorübergehendes Darlehen zur Überbrückung der längeren Wartezeiten wird seitens der Wohngelddienststellen nicht gezahlt.
- Sollte während der Bearbeitungsdauer eines Antrages ein finanzieller Engpass bestehen, ist in erster Linie auf Selbsthilfemöglichkeiten zurückzugreifen. Dies bedeutet unter Umständen auch eine angemessene Reduzierung der monatlichen Ausgaben bzw. vorübergehende Verwertung finanzieller Rücklagen.

vorläufige Bewilligung von Wohngeld nach § 26a WoGG:

Eine vorläufige Bewilligung von Wohngeld liegt im Ermessen der zuständigen Sachbearbeitung. Eine Antragstellung durch die wohngeldbegehrende Person ist nicht möglich. Für eine vorläufige Bewilligung nach § 26a WoGG ist ein Mindestmaß an Nachweisen in Bezug auf die Anzahl der Haushaltsmitglieder, Nachweise auf das Gesamteinkommen des Haushaltes sowie Nachweise in Bezug auf Miete bzw. Belastung / Fremdmittel notwendig. Bei Beziehern von Bürgergeld oder Grundsicherung ist eine vorläufige Bewilligung nicht möglich.

Härtefall (drohender Wohnungsverlust):

Sollte aufgrund einer längeren Bearbeitungsdauer des Wohngeldantrages beispielsweise ein Wohnungsverlust drohen (**entsprechendes Schreiben des Vermieters ist erforderlich!**), ist eine vorrangige Bearbeitung des Antrages in Form **einer vorläufigen Zahlung** unter Umständen möglich.

Grundsätzlich ziehen alle Wohngeldstellen in Härtefällen bzw. bei finanziellen Notlagen der Antragsteller die Antragsbearbeitung vor.

Drohen Wohngeldantragstellern aufgrund der langen Bearbeitungszeiten ein Wohnungsverlust, bitte wie folgt verfahren:

- AWL an die zuständige bezirkliche Wohngelddienststelle mit Textbaustein: HH AWL Wohngeld Härtefall
- WICHTIG: Bitte in diesen Fällen im **Betreff** vorweg Folgendes manuell ergänzen: **EILT-HÄRTEFALL**

Im Textbaustein ist der Hinweis hierfür bereits hinterlegt und der Text muss nur aus dem Textbaustein in den Betreff kopiert werden.

- Die jeweilig zuständigen Bezirke melden sich in diesen Fällen werktags zeitnah zurück, um eine Lösung zu vereinbaren. Bitte stets eine **Telefonnummer und -sofern vorhanden – Email-Adresse** angeben.
- Den Antragsteller nochmals darauf hinweisen, sich an den Vermieter zu wenden mit der Information, dass ein Antrag auf Wohngeld gestellt wurde, die Bearbeitung jedoch Zeit in Anspruch nimmt.

- Den Antragsteller darauf hinweisen, dass eine vorläufige Bewilligung nur mit einem Mindestmaß an Nachweisen nach § 4 WoGG (Haushaltsmitglieder, Gesamteinkommen, Miete oder Belastung/Fremdmittel) möglich ist.

Anderweitige Leistungen, wenn die Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind:

Sollte die Deckung der Lebenshaltungskosten (dauerhaft) nicht sichergestellt werden können und die finanzielle Notlage nicht aus den langen Bearbeitungszeiten des Wohngeldantrages resultieren, ist auf die Regelleistungen des SGBII (Bürgergeld) bzw. SGBXII (Sozialhilfe / Grundsicherung) hinzuweisen.

Wichtig:

- ➔ Voll erwerbsfähige Personen wenden sich hierfür bitte an das Jobcenter (SGB II).
- ➔ Erwerbsgeminderte Personen (Arbeitszeit unter 3h/Tag) oder Personen im Rentenalter wenden sich hierfür bitte an das zuständige Sozialamt (u.a. DL Gewährung von Darlehen (Sozialhilfe))

10 ZAHLUNG

Zu welchem Zeitpunkt im Monat wird Wohngeld gezahlt?

Wohngeld wird spätestens am 1. Werktag eines Monats ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt im Voraus für den FOLGEMONAT (z.B. Überweisung auf das Konto am 30.09. – Zahlung gilt für den Monat Oktober)

Nachzahlungen, die rückwirkend für vergangene Monate ab Antragseingang entstehen, werden umgehend, d.h. innerhalb weniger Tage nach Erstellen des Bescheides, getätigt.

Zahlungsavis:

Wenn zu einem Zeitpunkt mehrere Nachzahlungen (für mehrere Monate) an einen Zahlungsempfänger getätigt werden, erfolgt dies im Rahmen eines sogenannten Zahlungsavises. Ein Zahlungsavis geht Zahlungsempfängern i.d.R. per Schreiben der Kasse Hamburg als Information zu.

Bitte beachten: Bei Rückfragen zum Rückzahlungsbetrag bitte **NICHT** an die Kasse.Hamburg verweisen. Zuständig hierfür ist ausschließlich die bezirkliche Wohngeldabteilung.

Der dort ausgewiesene Betrag ist mit einem Minus vorweg versehen, weil es für die Behörde eine Auszahlung, also ein Minus, ist. Für die Zahlungsempfänger ist es jedoch ein Plus und wird somit ausgezahlt.

Überzahlung/Rückforderung von Wohngeld/Wohngelderstattung:

Im Änderungsbescheid ist auf der letzten Seite eine etwaige Überzahlung bereits als Rückforderungsbescheid angegeben. In der Regel wird das zu viel gezahlte Wohngeld mit der laufenden Wohngeldzahlung verrechnet.

Sollte KEIN weiterer Anspruch auf Wohngeld bestehen (z.B. wegen Änderung in den persönlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnissen) wird in einer gesonderten Rückzahlungsaufforderung nochmals die Summe der Überzahlung und die Bankverbindung sowie der erforderliche Verwendungszweck für die Überweisung mitgeteilt.

WICHTIG: Diese Zahlungsaufforderung ist grundsätzlich immer abzuwarten. Ohne den Verwendungszweck ist eine eindeutige Zuordnung der Rückzahlungen nicht möglich.

Die Zustellung erfolgt i.d.R. erst zeitversetzt, nachdem die Rechtsmittelfrist des Änderungsbescheides abgelaufen ist (innerhalb dieser Zeit könnte der Bescheidempfänger ja noch für den Änderungsbescheid Rechtsmittel einlegen.)

Ratenzahlung:

Eine Ratenzahlung ist schriftlich zu beantragen. Hierfür kann der Wohngeldbezieher eine Anfrage per formloser E-Mail an das bezirkliche Funktionspostfach (mit folgenden Angaben senden:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Fallnummer/Aktenzeichen
- Grund der Ratenzahlung
- Leistbare Höhe der monatlichen Rate
- Zeitpunkt des Beginns

Die Wohngeldstelle wird daraufhin ggf. im Bedarfsfall noch eine genaue Auflistung der aktuellen Belastungen einfordern.

11 WOHNUNG FÜR EIGENTÜMER:INNEN (LASTENZUSCHUSS)

Sollten Fragen zum Lastenzuschuss aus dieser FAQ beantwortet werden können, bitte beantworten. Alle darüber hinausgehenden Fragen bitte an die Wohngeldstellen vermitteln.

Anträge auf Lastenzuschuss machen nur circa 5 % von allen Wohngeldanträgen aus.

Grundsätzlich gelten für die Bewilligung des Lastenzuschusses die gleichen Vorschriften wie für die Bewilligung des Mietzuschusses.

Anspruch auf Lastenzuschuss haben Eigentümer*innen von selbst genutztem Wohnraum. Ihnen gleichgestellt sind beispielsweise erbauberechtigte Personen und Personen, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben (Der Nießbrauch ist in Deutschland das unveräußerliche und unvererbliche absolute Recht, eine fremde Sache, ein fremdes Recht oder ein Vermögen zu nutzen).

Zur Belastung und Fremdmittel, die bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs berücksichtigt werden können, gehören die Kosten für die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe sowie die Aufwendungen für den Kapitaldienst..

12 WOHNUNG VS. ANDERE SOZIALE LEISTUNGEN

12.1 WAS UNTERSCHIEDET WOHNUNG VON GRUNDSICHERUNGS- UND SOZIALLEISTUNGEN?

Im Bereich des Wohngelds gelten abweichende Definitionen der Begriffe „Haushaltsmitglieder“, „Miete“ / „Belastung“ und „Einkommen“.

Während Grundsicherungs- bzw. Sozialhilfeleistungen auf eine Bedarfsdeckung gerichtet sind, liegt dem Wohngeld die Überlegung zu Grunde, dass die Miete (oder Belastung) über einen bestimmten Anteil des Einkommens nicht hinausgehen soll. Das Wohngeldgesetz kennt keine Einkommensgrenzen, denn je niedriger die Miete (bzw. Belastung) unterhalb des Höchstbetrages desto niedriger ist das Einkommen, bei dem die Miete (bzw. Belastung) wohngeldrechtlich noch zumutbar ist. Dabei bewirken die Höchstbeträge für Miete und Belastung, dass eine Förderung nur bei niedrigen Einkommen erfolgt.

Wohngeld ist zudem nicht auf eine Senkung der individuellen Wohnkosten gerichtet – werden die gesetzlichen Höchstbeträge überschritten, wird die Miete bzw. Belastung nur bis zum Höchstbetrag berücksichtigt.

Wohngeld wird anhand von **Bruttoeinkünften** errechnet.

Hamburger Modell

(stufenweise Wiedereingliederung ins Arbeitsleben)

Der Bezug von Leistungen nach dem Hamburger Modell schließt einen Anspruch auf Wohngeld nicht aus.

12.2 SOLL ICH WOHNELD ODER BÜRGERGELD BZW. GRUNDSICHERUNGSLEISTUNGEN

BEANTRAGEN?

Der Wohngeldanspruch ist vorrangig, wenn mit dem vorhandenen Einkommen und dem errechneten Wohngeldanspruch der Lebensunterhalt gesichert ist. Das ist dann der Fall, wenn der Mindestbedarf erreicht wird. Sofern der Mindestbedarf nicht erreicht wird, wird über den Wohngeldantrag ablehnend entschieden.

Mindestbedarf bedeutet:

Ausgaben für Miete + Regelsatz Bürgergeld oder Grundsicherung + ggfs. Mehrbedarfe (z.B. private Krankenversicherungsbeiträge oder Mehrbedarf für Alleinerziehende)

Hinweis zur möglichen Schlechterstellung durch Wohngeldbezug:

Eine Schlechterstellung ist grundsätzlich möglich, da es für Wohngeldbezieher im Vergleich zu Transferleistungsbezieher z.B. keinen Sozialrabatt beim HVV gibt. Auch eine Rundfunkgebührenbefreiung/-ermäßigung gibt es nur unter bestimmten Voraussetzungen. Hierfür ist grundsätzlich an den ARD ZDF Beitragsservice zu verweisen und nicht selbst zu beauskunften (Internetseite/Rufnummer bei Bedarf mitteilen, DL *Rundfunkbeitrag im privaten Bereich, Befreiung*)

Bei weitergehenden Fragen/Diskussionen rund um das Thema Schlechterstellung bitte je nach Zuständigkeit eine AWL an die bezirklichen Wohngelddienststellen senden

Hinweis zur Antragstellung:

Offiziell dürfen Anträge auf Wohngeld und Bürgergeld bzw. Grundsicherung nicht parallel gestellt werden.

Wenn jedoch unklar ist, welche Leistung im konkreten Fall vorrangig wäre, so kann empfohlen werden, beide Anträge parallel zu stellen. Sowohl die Wohngeldstelle als auch das Jobcenter bzw. die Grundsicherungsabteilung sind über die jeweiligen Antragstellungen durch den Kunden / die Kundin zu informieren.

Hinweis zum Jobcenter / Bürgergeld:

Sollte das Jobcenter auf die ausschließliche Beantragung von Wohngeld verweisen, so ist der Antrag auf Bürgergeld dennoch beim Jobcenter zu stellen, weil eine Antragstellung nicht abgelehnt werden darf.

Es gibt grundsätzlich die Möglichkeit, eine Proberechnung für das Wohngeld als vereinfachte Vorabprüfung vorzunehmen. Diese sollte von den Jobcentern durchgeführt werden.

Proberechnungen

Zur Feststellung eines möglichen höheren Wohngeldanspruches bei Bezug von Bürgergeld bzw. Grundsicherungsleistungen sind vom Antragsteller Neuantrag sowie alle erforderlichen Nachweise/Unterlagen vorzulegen. Sofern ein höherer monatlicher

Anspruch auf Wohngeld festgestellt wird, ist die erneute Antragstellung eines Neuantrages **NICHT** erforderlich.

Einstellung von Leistungen Wohngeld oder Bürgergeld oder Grundsicherungsleistungen

Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) oder SGB XII (Grundsicherungsleistungen) informieren in der Regel über ein Leistungsende in näherer Zukunft und NICHT ab sofort zum Monatsende. Dies gilt auch für die Einstellung von laufenden Wohngeldleistungen.

ACHTUNG: Sofern der Anrufer über eine SOFORTIGE EINSTELLUNG der Leistungen berichtet, bitte die WG-Nummer, den Namen sowie die Kontaktmöglichkeiten aufnehmen und per AWL weiterleiten. Von dort erfolgt sodann eine kurzfristige Kontaktaufnahme mit dem Anrufer.

12.3 IST DAS WOHNELD HÖHER ALS GRUNDSICHERUNGS- UND SOZIALLEISTUNGEN?

Wohngeld wird nur als Zuschuss zu den Wohnkosten geleistet. Folglich muss – anders als bei der Grundsicherung/Sozialhilfe – der sonstige Lebensunterhalt (und ein Teil der Wohnkosten) durch eigene Einnahmen gedeckt werden. Ein Haushalt kann zusammen mit Wohngeld auch Einnahmen erzielen, deren Gesamthöhe über den Bezug von laufenden Grundsicherungs- oder Sozialhilfeleistungen liegt.

12.4 Grundsicherungsabteilungen / Jobcenter / teilen Leistungsempfänger mit, dass man Wohngeld statt Grundsicherung / Bürgergeld beantragen soll!

Da sich das Wohngeld zum 01.01.2025 erhöht hat, kann es sein, dass die Betroffenen mehr Leistungen übers Wohngeld als über die Grundsicherung/Jobcenter erhalten würden.

In der Regel sollen die bisherigen Leistungen jedoch nicht eingestellt werden, da auf die abschließende Entscheidung der Wohngeldstellen gewartet werden sollte. Wenn es dennoch geschieht und die Betroffenen Probleme haben, den Zeitraum finanziell zu überbrücken, so mögen sie sich an die bisher zahlende Abteilung wenden: Grundsicherung oder Jobcenter.

13 ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN - GRUNDLAGEN:

Die antragstellende Person muss

- Mieter, Eigentümer oder eine gleichgestellte Person sein, die den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, selbst nutzt UND
- den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Wohnung haben, für die Wohngeld beantragt wird, UND
- belegen, dass sie über Einnahmen verfügt, mit denen sie zuzüglich des Wohngelds wenigstens annähernd ihren notwendigen Bedarf decken kann.

14 ANSPRUCHSPRÜFUNG – SCHRITTWEISE:

14.1 SIND SIE MIETER/EIGENTÜMER VON WOHNRAUM ODER HEIMBEWOHNER IN HAMBURG?

Wenn ja: weiter bei 14.2.

Hinweis: Wohngeld kann nur für den Hauptwohnsitz in Hamburg beantragt werden.

Wenn nein: Eine der o.g. Voraussetzungen ist nicht erfüllt, sodass Sie selbst kein Wohngeld beantragen können.

Hinweis: Sollten Sie mit weiteren Personen im Haushalt wohnen, ist der Mieter/Eigentümer der Wohnung ggf. wohngeldberechtigt.

Hinweis: Wohngeldanspruch bei Unterkünften von Fördern und Wohnen (F&W)
F&W ist ein Tochterunternehmen der FHH, das insb. wohnungs- und obdachlosen Menschen ein Dach über dem Kopf bietet. Hierzu zählen auch Geflüchtete, die Schutz suchen.

→ Wer in den Wohnunterkünften von F&W öffentlich-rechtlich untergebracht ist, bezahlt **keine Miete, sondern Gebühren**, die in einer offiziellen Gebührenordnung festgesetzt sind.

Mit dieser Gebühr werden die Kosten gedeckt, die durch das Ermöglichen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung entstehen.

Diese Gebühr ist im Sinne des Gesetzes keine Miete, sodass hier für die Betroffenen grundsätzlich **kein Anspruch auf Wohngeld** besteht.

→ Bitte bei Anrufenden, die F&W als „Vermieter“/Träger angeben, erfragen, ob eine Art (**mietzinsfreier**) **Nutzungsvertrag** (Wichtig: Kein Mietvertrag) geschlossen wurde. Ist dies der Fall und sie zahlen „lediglich“ eine offizielle Gebühr pro Monat, dann besteht hier **kein Wohngeldanspruch**.

→ Hinweis: Das Angebot von F&W ist vielfältig und kann auch normale Mietverhältnisse, Unterkünfte für Heimbewohner etc. umfassen.

→ **WICHTIG:** Bei Genossenschaftswohnungen werden bei Vermietung von Wohnungen an Mitglieder der Genossenschaften i.d.R. auch Nutzungsverträge abgeschlossen. Hierbei gilt jedoch das normale Wohnraummietrecht, sodass hier ein Wohngeldanspruch nach Prüfung der weiteren Voraussetzungen grundsätzlich in Frage kommt.

14.2 WELCHE ART VON GELDERN/EINKOMMEN ERHALTEN SIE MONATLICH? (LOHN/GEHALT, ALG I, BÜRGERGELD, RENTE ETC.)

Wenn einer der folgenden Punkte unter Wohngeldausschluss (a)/(b) auf die antragstellende Person zutrifft, besteht für diese Person aktuell kein Wohngeldanspruch.

Wohngeldausschluss:

(a) Transferleistungen:

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Empfänger folgender Leistungen:

- Bürgergeld und Sozialgeld* (SGB II) – Leistungen des Jobcenter
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe, SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe, SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z.B. Hilfen zur Erziehung)

bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf eine der o.g. Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden ist.

Hinweis: Nach Erhalt eines entsprechenden Ablehnungsbescheides kann unter Vorlage des Ablehnungsbescheides umgehend ein Wohngeldantrag gestellt werden.

Erläuterung Sozialgeld:

Wie Bürgergeld ist Sozialgeld eine Form der Grundsicherung (festgelegt im SGB II). Anspruch auf Sozialgeld haben nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Sozialgeld für ein Kind unter 15 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft, da solche Kinder als nicht erwerbsfähig gelten.

(b) Studierende/Auszubildende:

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben alleinstehende Studierende und Auszubildende (alleinstehend heißt auch ohne Kinder), die grundsätzlich Anspruch auf

- BAföG Leistungen,
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

haben oder im Falle eines Antrages hätten.

Dies gilt auch dann, wenn diese Leistungen nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet.

Nur wenn die gesamte Leistung als Darlehen an alleinstehende Studierende gezahlt wird, kann ein Wohngeldanspruch bestehen.

Achtung Ausnahme:

Wenn zu Ihrem Haushalt eine weitere Person gehört, auf die keiner der o.g. Punkte unter Wohngeldausschluss zutrifft, kann für diese Person ein Wohngeldanspruch bestehen.

Sofern ein Anspruch auf BAföG bzw. BAB für eine nicht alleinstehende Person besteht, kann ggf. ein Wohngeldanspruch für alle Haushaltsmitglieder geltend gemacht werden.

→ **Überblick Wohngeldanspruch für Studierende/Auszubildende:**

<G:\HamburgService\Z-HaSI\Wohngeld für Studierende.pdf>

→ **Studienstarthilfe:**

Die Studienstarthilfe nach § 56b Absatz 1 Satz 1 BAföG in Höhe von einmalig **1000 Euro** wird bei der Berechnung von Wohngeld **NICHT** berücksichtigt.

WICHTIG:

Der Antrag ist immer vom Mieter zu stellen, also ggf. auch von der selbst nicht wohngeldberechtigten Person, bspw. wenn die wohngeldberechtigte Person nicht im Mietvertrag aufgeführt ist und auch keinen Untermietvertrag hat.

Eine WG gilt nicht als gemeinsamer Haushalt. Jeder WG Bewohner kann daher nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich einen eigenen Wohngeldantrag stellen, SOFERN die Person selbst als (Unter-)Mieter in einem Mietvertrag namentlich aufgeführt ist und diesen unterschrieben hat.

Trifft keine der unter Wohngeldausschluss (a)/(b) genannten Punkte auf die antragstellende Person zu oder ist die o.g. Ausnahme erfüllt, dann weiter zum Einkommensabgleich (unter 3.)

14.3 WIE HOCH IST IHR MONATLICHES BRUTTO-EINKOMMEN?

Die unten stehende Tabelle zeigt die Einkommensgrenzen, die in Hamburg bei geltender Mietstufe 6 jeweils in Abhängigkeit der Art des Einkommens und der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gelten.

WICHTIG:

- Die Nutzung der Tabelle bietet lediglich eine grobe Orientierung, ob ein Wohngeldantrag sinnvoll ist (**unverbindliche** Empfehlung).
- In Zweifelsfällen ist grundsätzlich eine Antragstellung zu empfehlen.
- Der endgültige Wohngeldanspruch und die Wohngeldhöhe werden ausschließlich nach Antragstellung von der Wohngeldstelle ermittelt.
- Wenn das Einkommen nicht beim (ersten) Anruf genannt werden kann (z.B. weil die genaue Höhe nicht bekannt ist), bitte auf einen erneuten Anruf verweisen.
- Der **Online-Wohngeldrechner** bietet die Möglichkeit, eigenständig eine genauere Vorprüfung des Wohngeldanspruchs vorzunehmen. Im Wohngeldrechner sind relativ differenziert mehrere Angaben zu machen. Jeweils am rechten Rand eines Eingabefeldes finden sich bei Klick auf das jeweilige Fragezeichen umfassende Erläuterungen. Für weitere Hinweise zur Nutzung des Wohngeldrechners siehe Abschnitt **Wohngeldrechner**.

14.4 EINKOMMENSTABELLE

Einkommensobergrenzen für Wohngeld und Mietstufe 6 (gilt für HH)				
Mitglieder im Haushalt	NETTO-Einkommensgrenzen	BRUTTO-Einkommensgrenzen (ohne Kindergeld!) vor einem pauschalen Abzug von:		
		10%	20%	30%
	z.B. ALG 1 Unterhalts-Bezieher Eltern- und Mutterschaftsgeld	z.B. Rentner (mit Abzug KV) Krankengeld-bezieher	Nichtselbstständige Arbeit (z.B. Minijob) (nur mit Abzug KV, RV) Beamte, Selbstständige ohne Steuerabzug	Nicht-selbstständige Arbeit (mit Abzug KV, RV + Steuern) Selbstständige mit Steuerabzug
1	1.516	1.685	1.895	2.166
2	2.041	2.268	2.552	2.916
3	2.545	2.828	3.182	3.636
4	3.434	3.816	4.293	4.906

5	3.927	4.364	4.909	5.610
6	4.412	4.903	5.515	6.303

Beträge können sich erhöhen durch:

- Freibetrag wg. 33 Jahren Grundrentenzeiten
Hinweis: Hierfür ist ein (zusätzlicher) Grundrentenbescheid einzureichen, der die eingezahlten Jahre ausweist.
- Grad der Behinderung (GdB) 100% oder GdB unter 100 % in Zusammenhang mit einem Pflegegrad (150 EUR/ Monat)
- Freibetrag aufgrund Alleinerziehung (110 EUR/Monat)
- Freibetrag in Höhe von Arbeitseinkommen jedes Kindes im Haushalt, welches noch nicht 25 Jahre alt ist (höchstens 100 EUR / Monat)
- Abzug von Werbungskosten, die über 1230 EUR/Jahr bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit betragen
- Abzug von Kinderbetreuungskosten
- Abzug von zu leistendem Unterhalt

Weitere Hinweise zur Tabelle:

- Wenn 1 Person Angestellte/r mit Abzug KV, RV und Steuern ist und zusätzlich Unterhalt erhält, so werden die beiden Einkommen addiert. Der addierte Wert wird mit der 30% Spalte abgeglichen.
- Konstellationen wie z.B. 1 Haushaltsmitglied ist Angestellte/r und ein weiteres Haushaltsmitglied bezieht ALG 1 können über die Tabelle nicht abgebildet bzw. beauskunftet werden.
In diesen Fällen kann man den Wohngeldrechner und/oder die Antragstellung empfehlen.

Bei welchem Einkommen könnte sich Wohngeld errechnen?

Einkommensorientierungstabelle 2023 für das Wohngeld in €			
Haushaltsmitglieder	Monatliches Brutto- Haushaltseinkommen* bis	Monatliches Brutto- Haushaltseinkommen* zwischen	Monatliches Brutto- Haushaltseinkommen* ab
1	1550	1550 - 2215	2215
2	2080	2080 - 2971	2971
3	2590	2590 - 3700	3700
4	3490	3490 - 4985	4985
5	3990	3990 - 5700	5700
6	4480	4480 - 6400	6400
	Mit hoher Wahrscheinlichkeit errechnet sich ein Anspruch auf Wohngeld.	In vielen Fällen kann sich ein Anspruch auf Wohngeld errechnen.	Mit hoher Wahrscheinlichkeit errechnet sich <u>kein</u> Anspruch auf Wohngeld.

*ohne Kindergeld

15 ANTRAG STELLEN

1. VERSAND DER ANTRÄGE

Bitte vorrangig auf die **Onlinedienste** zum Wohngeldantrag verweisen. Es gibt jeweils einen Onlinedienst für Mietzuschuss und einen für Lastenzuschuss (Erst- und Weiterleistungsantrag).

→ Hinweise zum Onlinedienst siehe SCA in der extra Infosuche zum Onlinedienst unter HS Supportinformationen. Hierzu einfach in der Wohngeld DL ganz oben auf den Onlinedienst klicken, dann öffnet sich automatisch eine extra Infosuche mit dem Onlinedienst.

Alternativ gibt es online den Antrag zum Ausfüllen und Ausdrucken sowie weitere Vordrucke: <https://www.hamburg.de/wohngeld>

Die Papieranträge liegen auch in den SDZ der Bezirksämter aus. Öffnungszeiten über Wohngeld DL aufrufen.

Nachrangig:

Sollten Antragstellende nicht mobil sein, kann eine KAW Briefpost aufgenommen werden. Der Versand des Antrages wird dann angestoßen.

Hinweis:

Der Antrag ist vollständig und unterschrieben einzureichen. Alle Angaben sind durch Nachweise zu belegen. **FEHLENDE UNTERLAGEN VERZÖGERN DIE BEARBEITUNG!**

Selbstständige:

Vordruck: Allgemeine Angaben eines Haushaltsmitgliedes zu seiner selbständigen Tätigkeit

Vordruck: Allgemeine Angaben zum Gewinn eines Haushaltsmitgliedes mit selbständiger Tätigkeit

Der alte Vordruck „Anlage zur Selbstauskunft einer selbstständig tätigen Person“ kann jedoch weiterhin genutzt werden.

2. WIE KANN DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Per Onlinedienst

→ Hinweise zum Onlinedienst siehe SCA in der extra Infosuche zum Onlinedienst unter HS Supportinformationen. Hierzu einfach in der Wohngeld DL ganz oben auf den Onlinedienst klicken, dann öffnet sich automatisch eine extra Infosuche mit dem Onlinedienst.

Per E-Mail (möglichst per Scan als PDF-Datei – **Achtung:** Datei darf 10 MB nicht überschreiten)

An das jeweilige Funktionspostfach der bezirklichen Wohngeldstelle.
Der Antrag ist hierbei handschriftlich zu unterschreiben, ein vorgefertigter Unterschriftenscan ist nicht ausreichend.

Eingangsbestätigung:

Bei Antragseingang per E-Mail wird eine automatisierte Eingangsbestätigung verschickt. Aufgrund technischer Gegebenheiten kann es sein, dass nicht für jede E-Mail eine Empfangsbestätigung versendet wird.

Anträge können zur Fristwahrung kurzfristig formlos gestellt werden.
Der formelle Antrag ist dann schnellstmöglich mit ALLEN erforderlichen Nachweisen nachzureichen.

Für eine wirksame formlose Antragstellung muss das Datum, der Vor- und Nachname, die aktuelle Anschrift der antragsstellenden Person sowie der Wille für einen bestimmten Wohnraum Wohngeld zu beantragen angegeben sein.

3. ANTRAGSTELLUNG SOWIE GGF. VORLAGE VON FEHLENDEN NACHWEISEN PER POST

Erfolgt eine Übersendung des Antragsformulars mit Nachweisen oder von angeforderten Nachweisen per Post, bitte folgende Anschrift nutzen:

Postadresse (mit Briefkasten):

Zentrale Poststelle Wohngeld
Billstraße 80
20539 Hamburg

HINWEIS: Erfolgt eine Übersendung **per E-Mail** bitte auf die jeweiligen Funktionspostfächer der bezirklichen Wohngeldabteilungen verweisen.

Der Briefkasten wird von der Poststelle werktags täglich geleert und bekommt grundsätzlich den Poststempel vom letzten Werktag.

- **Persönliche Vorsprachen** könnten **grundsätzlich** während der jeweiligen Sprechzeiten der Bezirke laut SCA erfolgen, sofern die Anfrage nicht mit Hilfe der FAQ beantwortet werden konnte. In diesem Fall bitte **per AWL** den Vorsprachewunsch an die zuständige Wohngeldabteilung weiterleiten.

Rückmeldungen erfolgen grundsätzlich zeitnah.

Keine Rückmeldung erfolgt: Erneuter Versand des Sachverhaltes als AWL mit folgendem Hinweis in der Betreffzeile: „**keine Rückmeldung erhalten**“

Hinweis: Aufgrund der hohen Bearbeitungszahlen von Wohngeldfällen kann ggf. keine zeitnahe Rückmeldung an den Kunden erfolgen. Es bietet sich an, auf die offiziellen Öffnungszeiten der bezirklichen Wohngeldstellen zu verweisen. Vorsprachen vor Ort sind meistens ohne Termin möglich.

Beschwerden bitte ebenso per AWL an den jeweiligen Vorgesetzten weiterleiten.

Im Betreff hierfür bitte das Wort „Beschwerde“ an den Anfang setzen.

4. WANN KANN EIN FOLGEANTRAG GESTELLT WERDEN?

Der Folgeantrag sollte frühestens 2 Monate vor Ablauf der Bewilligung gestellt werden. Wohngeldbeziehende Haushalte erhalten vor Ablauf des BWZ zudem ein automatisiertes **Erinnerungsschreiben**. Sollten Weiterleistungsanträge früher als zwei Monate gestellt werden, so werden diese in der Regel erst mit Ablauf der 2-Monatsfrist bearbeitet.

Der Antrag muss für eine lückenlose Zahlung spätestens am Monatsletzten des Folgemonats bzw. ersten Monats nach Ablauf der Bewilligung in der Wohngeldstelle eingegangen sein. Bei einer erneuten Bewilligung würde das Wohngeld in diesem Fall rückwirkend gezahlt werden.

Ein Folgeantrag (Weiterbewilligung) kann schriftlich (Brief, E-Mail eingescannt mit Unterschrift) mit offiziellem Antragsformular eingereicht werden. Ein Onlinedienst steht für Miet- und Lastenzuschüsse zur Verfügung.

Für Folgeanträge werden grundsätzlich nicht die kompletten Unterlagen benötigt, die für den Erstantrag bereits eingereicht wurden (z.B. Mietvertrag). Neben dem formellen Antrag (Vordruck oder Onlinedienst) sind aktuelle Nachweise vor allem in Bezug auf das Gesamteinkommen einzureichen, z.B. aktuelle Gehaltsabrechnungen bzw. Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers. Daneben ist eine aktuelle Mietbescheinigung einzureichen, aus der die derzeitige Mietzusammensetzung hervorgeht. Ein Kontoauszug über die letzte Mietzahlung ist ebenso beizufügen. **Grundsätzlich gilt: Alle Angaben bzw. Änderungen sind durch Nachweise zu belegen.** Das Anfordern fehlender Unterlagen verzögert jedoch die weitere Bearbeitung.

5. WIE WEIT IM VORAUS KANN EIN ERSTANTRAG GESTELLT WERDEN?

Der Erstantrag kann 2 – 3 Monate im Voraus gestellt werden. Es sollte dann auf der 1. Seite direkt beim Kreuzchen für Erstantrag handschriftlich „ab XX.XX.XXXX“ als Datum ergänzt werden.

Wichtig: Für eine weitere Bearbeitung des Antrages sind aktuelle Nachweise erforderlich, z.B. neuer Mietvertrag und aktuelle Einkommensnachweise.

6. WIE KANN EINE ÄNDERUNG MITGETEILT/BEANTRAGT WERDEN? WIE EIN UMZUG?
Für **Änderungen**, die einen Wohngeldanspruch **erhöhen** (z.B. Minderung des Einkommens, Tod eines Haushaltsmitgliedes) ist das normale Antragsformular (Wohngeldantrag) erforderlich und das Kreuz bei Erhöhungsantrag zu setzen. Für **Änderungen**, die einen Wohngeldanspruch **mindern** (z.B. Erhöhung des Einkommens) wird das Formular Änderungsmitteilung (s. extra Link in der DL) benötigt.

Grundsätzlich gilt: Für Änderungen sind die zur Verfügung stehenden Vordrucke zu nutzen und vollständig auszufüllen sowie Nachweise beizulegen!

Bei **Umzug** in eine neue/andere Wohnung ist zwingend ein **Neuantrag** inkl. aller erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dies gilt auch bei Umzug innerhalb des Hauses. Der Neuantrag ist bei dem Bezirk zu stellen, wo sich die neue Wohnung befindet. Gleichzeitig ist der bisherige zuständige Bezirk über den Umzug schriftlich (formlos) zu informieren. Alle genannten Änderungen sind den bezirklichen Wohngeldstellen unverzüglich mitzuteilen.

7. KÖNNEN UNTERLAGEN EINGESCANNT ODER ABFOTOGRAFIERT PER MAIL NACHGESENDET WERDEN?

Unterlagen bitte möglichst als PDF-Datei übersenden. Andere Dateiformate verzögern die Bearbeitung.

8. KANN EINE NEUE BANKVERBINDUNG PER E-MAIL MITGETEILT WERDEN?

Ja, wenn die Bank-Karte als Beleg abfotografiert oder eingescannt als Nachweis mitgesendet wird.

16 ANTRAG AUSFÜLLEN –

NUMMERN ENTSPRECHEN DEN NUMMERIERUNGEN IM ANTRAG

Neuer Antrag:

<https://www.hamburg.de/contentblob/16789474/dc6781d3b04cc43f7d6560f99470b37a/data/dl-wohngeldantrag-fuer-den-mietzuschuss.pdf>

Alle Anlagen und Erläuterungen:

<https://www.hamburg.de/broschueren-und-formulare/103172/wohngeld/>

Auch über <https://www.hamburg.de/wohngeld> abrufbar

Ihre persönlichen Angaben

(1) IHRE PERSÖNLICHEN ANGABEN

Antragstellende Person ist,

- a. wer Mieter von Wohnraum ist **oder**
- b. ein nicht wohngeldberechtigter Mieter, der für ein Haushaltsmitglied Wohngeld beantragt

Wenn mehrere Haushaltsmitglieder (nicht WG!) gemeinsam eine Wohnung mieten, geht man davon aus, dass die antragstellende Person von den anderen Haushaltsmitgliedern als wohngeldberechtigte Person bestimmt ist.

Fragen zur Wohnung, für die Sie Wohngeld beantragen

(2) WIE LAUTET DIE ANSCHRIFT DER WOHNUNG?

(3) WURDE DIE WOHNUNG MIT ÖFFENTLICHEN MITTELN GEFÖRDERT?

... UND UNTERLIEGT SIE DESHALB EINER MIETPREISBINDUNG?

Für Mietwohnungen, die unter dem Siegel „sozialer Wohnungsbau“ errichtet wurden, gelten gesonderte gesetzliche Regelungen. Diese Wohnungen unterliegen der Mietpreisbindung. Das bedeutet, dass sie nur in zulässiger Höhe angeboten werden darf.

Musste einer der folgenden Bescheinigungen beim Abschluss des Mietvertrags vorgelegt werden, so ist „Ja“ anzukreuzen – es muss aber nicht belegt werden.

Die Beantwortung der Frage ist nur für statistische Zwecke relevant und hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Wohngelds:

§ 5-Schein

§ 6-Schein

§ 8-Schein

§ 16-Schein

§ 27-Schein

§ 88-Schein

(3) ERHALTEN SIE FÜR EINE ANDERE WOHNUNG BEREITS WOHNGELD?

(4) HABEN SIE EINEN ZWEITWOHNSITZ?

Wer sind Ihre aktuellen Haushaltsmitglieder?

(6) ANGABEN ZU DEN HAUSHALTSMITGLIEDERN

Haushaltsmitglieder sind:

- a. Ehepartner
- b. Partner*innen ohne Trauschein
- c. In gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (Eltern, Geschwister, Nichte, Neffe, Tante, Onkel, Enkelkind, Urenkel, Großeltern, Urgroßeltern)
- d. Pflegekinder eines Haushaltsmitglieds (auch volljährige)
- e. Pflegemutter oder Pflegevater eines Haushaltsmitgliedes

Haushaltsmitglieder sind alle Personen, die mit Ihnen zusammen in einer Wohnung leben (Kinder und Erwachsene).

Nicht zu Ihrem Haushalt gehören zum Beispiel Mitbewohner/Mitbewohnerinnen in einer Studenten-WG oder Untermieter/Untermieterinnen. Die Mitbewohner sind jedoch namentlich im Antrag anzugeben.

Hinweise:

- Haushaltsmitglieder müssen nicht die gesamte Zeit in der Wohnung wohnen (z.B. wenn sie wochentags beruflich bedingt woanders sind). Wichtig ist, dass die Wohnung ihr Lebensmittelpunkt ist.
- Kinder (auch Pflegekinder) zählen auch dann als Haushaltsmitglieder, wenn sie beim anderen Elternteil leben, aber in Ihrem Haushalt zu mindestens 1/3 betreut werden. Falls Sie mehr als ein Kind zu einem etwas geringeren Anteil als 1/3 betreuen, dürfen Sie das jüngste dieser Kinder als Haushaltsmitglied angeben.
- Bei mehr als 4 Haushaltsmitgliedern verwenden Sie bitte ein weiteres Blatt.
- **Nachweis(e):** Für Haushaltsmitglieder aus Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) reichen Sie bitte einen Nachweis ihres Aufenthaltstitels ein. Für Kinder, die beim anderen Elternteil leben und hier als Haushaltsmitglieder eingetragen wurden, weisen Sie bitte nach, wie die Betreuung zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil geregelt bzw. aufgeteilt ist.

Für Haushaltsmitglieder aus Drittstaaten (Nicht EU Staaten) auszufüllen

- Unter Punkt (6) sind Angaben zu machen, sofern für Haushaltsmitglieder aus Drittstaaten (nicht EU Staaten) eine Verpflichtungserklärung nach §68 Aufenthaltsgesetz abgegeben wurde.

(7) WOHNEN IN IHRER WOHNUMG NOCH WEITERE PERSONEN, DIE NICHT ZU IHREM HAUSHALT GEHÖREN (ZUM BEISPIEL WG-MITGLIEDER)?

Veränderung der Anzahl der Haushaltsmitglieder

(8) IST EIN HAUSHALTSMITGLIED INNERHALB DER LETZTEN 12 MONATE VERSTORBEN?

Wenn ein Haushaltsmitglied innerhalb der letzten 12 Monate verstorben ist, zählt es für die Wohngeldberechnung unter bestimmten Voraussetzungen noch als Haushaltsmitglied. Dadurch wird verhindert, dass Wohngeldempfänger/Wohngeldempfängerinnen unmittelbar nach dem Tod eines Haushaltsmitgliedes weniger Wohngeld bekommen (und dadurch zum Beispiel Schwierigkeiten bei der Mietzahlung haben).

Wenn man bereits im Wohngeldbezug ist und ein Haushaltsmitglied verstirbt, sollte sofort ein Erhöhungsantrag unter Beifügung der Sterbeurkunde eingereicht werden, da sich das Wohngeld dadurch verändern wird (max. jedoch für 12 Monate nach dem Todesfall). Es zählt der Monat des Eingangs des Erhöhungsantrags!

Achtung!

Der Verstorbene darf im Antrag nicht als aktuelles Haushaltsmitglied angegeben

werden!

- (9) WIRD SICH IN DEN KOMMENDEN MONATEN DIE ANZAHL DER HAUSHALTSMITGLIEDER ERHÖHEN ODER VERRINGERN?

Erhalt von Transferleistungen

- (10) ERHALTEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED EINE DER OBEN AUFGEFÜHRTEN TRANSFERLEISTUNGEN?

Haben Sie eine solche beantragt oder ist eine solche Leistung auf Grund

einer Sanktion vollständig weggefallen oder der Antrag auf die Leistung innerhalb der letzten zwei Monate abgelehnt worden? Nachweise hierüber sind der bezirklichen Wohngeldabteilung unverzüglich einzureichen.

- (11) WURDEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED VON EINER TRANSFERLEISTUNGSBEHÖRDE (ZUM BEISPIEL JOBCENTER, SOZIALAMT) AUFGEFORDERT, WOHNELD ZU BEANTRAGEN?

Über welche Einnahmen verfügen Sie und Ihre Haushaltsmitglieder?

Wichtig zu wissen:

- Es sind alle Einnahmen (Geld- und Sachleistungen) anzugeben.
- Machen Sie bitte auch entsprechende Angaben, wenn zu Ihrem Haushalt rechnende Personen keinerlei Einnahmen haben.
- Alleinlebende Empfänger/Empfängerinnen von BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind in der Regel nicht wohngeldberechtigt. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, Kontakt mit Ihrer Wohngeldbehörde aufzunehmen, um Ihre Anspruchsberechtigung zu klären.
- Zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Renten-/ Lebensversicherung können auch privat gezahlte Beiträge zählen.
- Beispiele für die im folgenden abgefragten Turnusangaben sind, monatlich, täglich oder jährlich.
- Bei mehr als 4 weiteren Haushaltsmitgliedern verwenden Sie bitte ein weiteres Blatt.

Beispiele für Art der Einnahmen (nicht abschließend):

- | | |
|--|---|
| • Arbeitslosengeld | geringfügiger Beschäftigung, Minijob) |
| • Ausbildungsvergütung | • Geld von anderen Personen, die nicht zum Haushalt gehören (zum Beispiel von den Großeltern) |
| • Ausländische Einkünfte | • Krankengeld |
| • BAföG oder BAB | • Kurzarbeitergeld |
| • Einkünfte aus Gewerbebetrieb | • Renten, Pensionen |
| • Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen/Dividenden) | • Sachleistungen (zum Beispiel Mittagessen bei den Eltern) |
| • Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft | • Unterhalt/Unterhaltsvorschuss |
| • Einkünfte aus selbstständiger Arbeit | • Vermietung/Verpachtung |
| • Elterngeld/Mutterschaftsgeld | • Weihnachts- und Urlaubsgeld |
| • Gehalt/Lohn (auch bei Nebentätigkeit oder | • Sonstiges (zum Beispiel ehrenamtliche Tätigkeiten) |

(12) EINNAHMEN DER ANTRAGSTELLENDEN PERSON

Auflistung der Einnahmen je Haushaltsmitglied

Ihre Freibeträge/ Abzugsbeträge

Wichtig zu wissen:

Bei der Berechnung Ihres Wohngeldes kann zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden, wenn Sie und/oder ein anderes Haushaltsmitglied

- Kinderbetreuungskosten haben,
- Opfer nationalsozialistischer Verfolgung sind,
- erhöhte Werbungskosten haben,
- eine Schwerbehinderung und/oder einen Pflegegrad haben,
- Unterhalt zahlen.

Des Weiteren gibt es Freibeträge,

- wenn Sie alleine mit Kindern wohnen oder
- wenn eines oder mehrere Ihrer Kinder eigene Einnahmen aus Ausbildung oder Beschäftigung (zum Beispiel durch einen Ferienjob) haben oder
- wenn Sie und/oder ein anderes Haushaltsmitglied mit Rentenbezug mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht haben

(13) HABEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED WERBUNGSKOSTEN, DIE

OBERHALB DES JÄHRLICHEN STEUERLICHEN PAUSCHBETRAGES LIEGEN?

oder tatsächliche Aufwendungen im Falle einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob)?

Werbungskosten sind zum Beispiel Kosten für Fahrten zur Arbeit oder Büromaterialien.

(14) ZAHLEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED KINDERBETREUUNGSKOSTEN (Z.B. FÜR DEN KINDERGARTEN)?

(15) HABEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED EINE SCHWERBEHINDERUNG UND/ODER EINEN PFLEGEGRAD?

(16) ZAHLEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED UNTERHALT?

(17) HABEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED EINEN ANSPRUCH AUF UNTERHALT, DER NOCH NICHT DURCHGESETZT WERDEN KONNTE?

Sonstige Fragen zu Ihren Einnahmen

(18) HATTEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED IN DEN LETZTEN 12 MONATEN EINMALIGE EINNAHMEN?

... oder sind solche einmaligen Einnahmen in den nächsten 12 Monaten zu erwarten?

Z.B. einmalige Unterhaltszahlungen, Rentennachzahlungen, Versicherungsleistungen und Abfindungen

(19) WERDEN SICH DIE EINNAHMEN BEI IHNEN UND/ODER EINEM ANDEREN HAUSHALTSMITGLIED IN DEN NÄCHSTEN 12 MONATEN VERRINGERN ODER ERHÖHEN?

Ihr Vermögen

(20) HABEN SIE UND/ODER EIN ANDERES HAUSHALTSMITGLIED INSGESAMT EIN VERMÖGEN, DAS 60.000 EUR FÜR SIE PLUS 30.000 EUR PRO WEITEREM HAUSHALTSMITGLIED ÜBERSTEIGT?

Fragen zur Miete

Wichtig zu wissen:

- Ihr Wohngeldanspruch wird auf Basis Ihrer Gesamtmiete berechnet abzüglich der darin enthaltenen Heiz- und Warmwasserkosten, Kosten der Haushaltsenergie und Miete für eine Garage oder einen Stellplatz.
- Die folgenden Fragen sind notwendig, damit die Wohngeldbehörde den richtigen Betrag ermitteln kann.
- Für Heimbewohner/Heimbewohnerinnen und Bewohner/Bewohnerinnen in der besonderen Wohnform sind die Fragen 23 bis 29 nicht relevant und müssen nicht beantwortet werden.

Nachweis(e):

- Bitte reichen Sie Ihren Mietvertrag (in der Regel sind die Seiten 1 bis 3 sowie letzte Seite mit Unterschriften ausreichend) sowie Nachweise über die aktuelle Höhe der Miete ein (neben dem Mietvertrag zum Beispiel Mieterhöhungs- oder Mietminderungsschreiben, Vermieterbescheinigung, Zahlungsnachweise, Kontoauszüge).
- Als Heimbewohner/Heimbewohnerin reichen Sie bitte Ihren Heimvertrag, als

Bewohner/Bewohnerin in der besonderen Wohnform Ihren Wohnvertrag ein.

(21) ICH BIN...

- Hauptmieter/in
- Untermieter/in
- Heimbewohner/in....
- Bewohner/Bewohnerin von Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus (Haus mit mehr als 2 Wohnungen)

Hinweis: Wenn man Eigentümer*in eines Wohngebäudes mit mehr als 2 Wohnungen ist und eine davon selber bewohnt, erhält man auch Mietzuschuss und keinen Lastenzuschuss.

(22) WIE GROß IST IHRE WOHNUNG?

WIE VIEL MIETE ZAHLEN SIE INSGESAMT AN IHREN VERMIETER / IHRE VERMIETERIN
(INKLUSIVE ALLER NEBENKOSTEN)?

(23) IN DER MIETE SIND FOLGENDE KOSTEN/GEBÜHREN ENTHALTEN:

- Heizkosten
- Warmwasserkosten
- Miete für Garage/Stellplatz
- Servicepauschale (z.B. Vergütungen für allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- und Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste)
- Kosten für Haushaltsenergie, die Sie an den Vermieter / die Vermieterin und **nicht** an Dritte zahlen (zum Beispiel Strom, Gas)

(24) ZAHLEN SIE SONSTIGE KOSTEN AN DRITTE UND NICHT AN DEN VERMIETER / DIE VERMIETERIN?

ZUM BEISPIEL FÜR MÜLLENTSORGUNG, KABELANSCHLUSS/ANTENNE, WASSER/ABWASSER

(25) ERHALTEN SIE VON EINER ANDEREN PERSON ODER EINER ÖFFENTLICHEN

EINRICHTUNG/STELLE EINEN TEIL IHRER MIETE, DIE DER VERMIETER / DIE VERMIETERIN VON IHNEN ERHÄLT?

(26) WIRD SICH DIE MIETE FÜR DIE WOHNUNG IN DEN NÄCHSTEN 12 MONATEN VERRINGERN ODER ERHÖHEN?

Zusätzliche Angaben zur sonstigen Nutzung des Wohnraums

(27) GEWERBLICHE/BERUFLICHE NUTZUNG + UNTERVERMIETUNG

(28) WIE HOCH IST DAS ENTGELT, DAS SIE FÜR DIE UNTERVERMIETUNG ODER DAS MITBEWOHNEN ERHALTEN?

Fragen zur Zahlung Ihres Wohngeldes

(29) AN WEN SOLL DAS WOHNUNGSGELD ÜBERWIESEN WERDEN?

(30) WICHTIGE HINWEISE UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass alle Angaben in diesem Antrag, insb. zu den Einnahmen der Haushaltsmitglieder, richtig und vollständig sind.
- Sie müssen der Wohngeldbehörde alle Änderungen zum Antrag mitteilen, die Ihnen nach Antragstellung bekannt werden (z.B. wenn Sie umziehen, Haushaltsmitglieder ausziehen oder sich deren oder Ihre Einnahmen ändern).
- Ihre Angaben werden mit anderen Behörden abgeglichen (z.B. ob es noch Einkünfte aus einem Minijob gibt, ob ein Haushaltsmitglied Bürgergeld erhält, ob Sie und Ihre Haushaltsmitglieder in der Wohnung gemeldet sind).
- Wenn Ihre Angaben falsch sind, Angaben verschwiegen wurden oder Änderungen nicht mitgeteilt werden, können Sie damit eine Ordnungswidrigkeit (Geldbuße bis zu 2.000 EUR) oder sogar eine Straftat (zum Beispiel Betrug) begehen.
- Ihre Daten werden automatisiert verarbeitet und auch anonymisiert für die Wohngeldstatistik verwendet.
- Kontoauszüge können hinsichtlich höchstpersönlicher Zwecke der Überweisung geschwärzt werden (zum Beispiel Zahlungen an politische Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften), aber nicht hinsichtlich des Betrags.

(17) **UNTERLAGEN:**

Grundsätzlich müssen alle Angaben durch Kopien der Originalunterlagen belegt werden. Im Folgenden sind die möglichen Unterlagen aufgelistet.

Ausnahmen

Folgende Angaben müssen nicht mit einer Kopie belegt werden:

- gewerblich genutzte Flächen (diese mindern den Wohngeldanspruch)
- Existenz minderjähriger Kinder im Haushalt

a. Fehlende Unterlagen

Diese werden mit dem folgenden Schreiben angefordert und können per Brief, Fax, E-Mail (nur Scan) nachgereicht werden. Das Schreiben enthält nur die fehlenden Unterlagen. Im Musterschreiben sind alle Unterlagen angegeben:

[G:\HamburgService\Z-HaSI\Wohngeld_Aufforderung_fehlende_Unterlagen.pdf](#)

Automatisierter Datenabgleich – Aufforderung zur Mitwirkung und Anhörung:

Quartalsweise erfolgt ein automatisierter Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern, der Rentenversicherung, der Jobcenter und der Minijobzentrale. D.h. die Wohngeldstelle bekommt von diesen Einrichtungen digital und automatisiert Hinweise geliefert, dass möglicherweise Einkommen bestehen, die vom Wohngeldbeziehenden nicht ordnungsgemäß in der Wohngeldstelle angegeben wurde.

Die Wohngeldbeziehenden werden in solchen Fällen schriftlich aufgefordert, entsprechende Nachweise zu erbringen und auf mögliche Konsequenzen hingewiesen.

Beispiel: Das Bundeszentralamt für Steuern liefert z.B. Hinweise zu Kapitalerträgen bei Baugenossenschaften.

Musterschreiben zum Beispiel: [G:\HamburgService\Z-HaSI\Wohngeld_Datenabgleich.pdf](#)

b. ZWINGEND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR MIETZUSCHUSS

- **Ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Wohngeld** (Mietzuschuss)
- **Personalausweis** oder Pass oder Aufenthaltserlaubnis aller volljährigen Haushaltsmitglieder

Hinweis:

Eine Anmeldebestätigung ist grundsätzlich **nicht** erforderlich, da die Wohngeldstellen Zugriff aufs Melderegister haben.

Sollte eine Melderegisterauskunft kein oder kein eindeutiges Ergebnis hervorbringen, wird eine Meldebestätigung vom Antragsteller gefordert.

- **Mietvertrag/Untermietvertrag** – es reichen die Seiten mit
 - o Vertragspartnern
 - o Zusammensetzung der Miete
 - o Unterschriften
- **Nachweis über letzte Mietzahlung** (z.B. Kontoauszug)
- **letzte Kaltwasserabrechnung** (i.d.R. von Hamburg Wasser)
- **Einkommensnachweise je nach Einkommensart** (siehe **17d.**)

c. ZUSÄTZLICHE UNTERLAGEN JE NACH EINZELFALL

- Immatrikulationsbescheinigung bei Studierenden
- Bestätigung/Nachweis vom Studierendenwerk, weshalb kein Bafög bezogen wird.
- Schulbescheinigung für alle Kinder ab 16 Jahre
- Schreiben des Vermieters über Mietänderung
- Nachweise über Ausgaben (siehe Punkt **16.5**)

- Negativbescheinigung

Hinweise:

- Bei Umzug in andere Gemeinde:
Es gibt keine rechtliche Grundlage, dass eine Wohngeldbewilligung nur erfolgen kann, wenn vom bisherigen Wohnort eine Negativbescheinigung ausgestellt wurde. Einige Gemeinden fordern diese jedoch dennoch an. Negativbescheinigungen für vergangene Zeiträume im letzten Jahr können grundsätzlich telefonisch, postalisch oder per E-Mail bei den bezirklichen Wohngelddienststellen angefordert werden.
- Jobcenter (JC) fordert Negativbescheinigung oder Nachweis, dass Wohngeld beantragt wurde:
Im Austausch zwischen Behörden + JC wurde vereinbart, dass keine Negativbescheinigung/Antragsbestätigung einzufordern ist.
Sollten weiterhin derartige Fälle am Telefon auftauchen, bitte den JC Standort erfragen und den Fall kurz ans Datenpflege-Postfach melden.

d. EINKOMMENSNACHWEISE

Angestellte:

- Brutto-Verdienstbescheinigung für alle Haushaltsmitglieder mit Arbeitseinkommen (Vordruck und drei aktuelle Gehaltsabrechnungen) **ODER**
- Aktuelle Gehaltsabrechnung der letzten 12 Monate

Hinweis: Bei schwankendem Einkommen wird ein Durchschnitt gebildet. Gehaltsabrechnungen für November/Dezember enthalten i.d.R. Angaben zum Gesamtjahresbrutto und sind daher zur Vereinfachung sinnvoll.
Bsp: Bei einer Antragstellung im Monat November sind Gehaltsabrechnungen für folgende Monate zielführend: August, September, Oktober und November des vergangenen Jahres (für z.B. 13. Gehalt)

- Ausbildungsvertrag

Selbstständige

- Vordruck: Allgemeine Angaben eines Haushaltsmitgliedes zu seiner selbständigen Tätigkeit(zwingend erforderlich)
- Vordruck: Angaben zum Gewinn eines Haushaltsmitgliedes mit selbständiger Tätigkeit(zwingend erforderlich)
- Gewinn- und Verlustrechnung (sofern vorhanden)
- letzter Einkommensteuerbescheid, möglichst aktuell / aus dem Vorjahr (sofern vorhanden)

Weitere:

- Hinweis: Grundsätzlich sind alle Einnahmen anzugeben, unabhängig davon, ob diese bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs berücksichtigt werden.
- Private Zuwendungen der Eltern sind als Einkommen zu werten.
- Unterlagen über laufende Einnahmen aus Renten (Erst-Rentenbescheid und zusätzlich ggf. letzte Erhöhungsmitteilung), Leibrentenvertrag, Ruhegehälter, sonstige Versorgungsbezüge, Treuegelder und Unterstützungen einschl. gezahlter Weihnachtsgelder oder Sonderzuwendungen aus ehemaligen Beschäftigungsverhältnissen

Hinweis: Um den Freibetrag für 33 Jahre Grundrentenzeiten zu erhalten, ist ein (zusätzlicher) Grundrentenbescheid erforderlich, aus dem hervorgeht, wie viel Jahre in die Rente eingezahlt wurde.

- aktuelle Rentenanpassungsmitteilung
- Bescheide über Leistungen aus der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (vollständig)
- Nachweis über Zinsen und Dividenden aus Sparguthaben, Genossenschaftsanteilen, Wertpapieren usw.
- Kindergeldbescheid von der Familienkasse
- Zahlbelege über Kindergeld (bspw. Kontoauszug)
- Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bürgergeld-Bescheid (vollständig)
- Belege über Krankengelder (Brutto- und Nettobetrag)
- Elterngeldbescheid (vollständig)
- Mutterschaftsgeldbescheid der Krankenkasse
- Grundsicherungsbescheid
- Bescheide über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (vollständig)
- Bescheide über Leistungen nach dem Gesetz über Ausbildungshilfen für Schüler
- Belege über empfangene Unterhaltsleistungen (Urteil, Beschluss oder Vergleich und Zahlungsnachweis)

e. NACHWEISE ÜBER AUSGABEN

- Nachweis über freiwillige Rentenversicherung
- Nachweis der Höhe der Kinderbetreuungskosten und Zahlbeleg, bspw. Kontoauszug (kein Schulgeld)
- Nachweis einer Lebensversicherung (Police und Zahlbeleg, bspw. Kontoauszug)
- Nachweise über den Bezug von Pflegegeld bzw. Pflegezulagen
- Nachweise über Schwerbehinderung
- Belege über geleistete Unterhaltszahlungen (Urteil, Beschluss oder Vergleich und Zahlungsnachweis bis zu 12 Monaten)
- Belege über Krankenkassenbeiträge und Zahlungsnachweis

f. ANLAGEN / VORDRUCKE ZUM ANTRAG

Grundsätzlich werden folgende Anlagen nur bei unklaren Verhältnissen benötigt, bspw. Arbeitsverhältnis besteht erst seit kurzem, aus dem Arbeitsvertrag oder den bisher vorliegenden Gehaltsabrechnungen gehen Zahlungen von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld nicht hervor -> Verdienstbescheinigung **oder** die Wohngeldabteilung hat Zweifel an den angegebenen Wohnverhältnissen -> Erklärung über die Wohnverhältnisse.

- Erklärung über die Wohnverhältnisse (Vordruck)
- Erklärung über Untervermietung auf Vordruck
- Angaben des Vermieters zum Miet- bzw. Nutzungsverhältnis (Vordruck)
- Vordruck Unterhaltszahlungen

g. ZWINGEND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR LASTENZUSCHUSS

- Ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)
- Personalausweis oder Pass oder Aufenthaltserlaubnis aller volljährigen Haushaltsmitglieder

Hinweis:

Anmeldebestätigung ist **nicht** erforderlich, da die Wohngeldstellen Zugriff aufs Melderegister haben.

- Kauf- oder Nutzungsvertrag
- Grundbuchauszüge der Abteilung I und III

- Grundsteuerbescheid / Erbbauvertrag und Zahlbeleg, bspw. Kontoauszug
- Wirtschaftsplan (Erstellt vom Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft. Beinhaltet die Prognose der Kosten für z.B. Gebühren der Müllabfuhr, Straßenreinigung. Gemeinschaftliche Energiekosten, Hausmeister etc.)
- Vorauszahlungen Hausgeld für die Eigentümergeinschaft (neueste Abrechnung)
- Nachweis der Wohnfläche, z.B. durch Bauzeichnungen
- Darlehensverträge und Tilgungspläne mit Zahlungsbelegen (bei Weitergewährung: Jahresabrechnung / Kontoauszug der Bank bzw. der Bausparkasse, sonstige Zahlungsnachweise wie Kontoauszug o.ä.)
- Bescheid und Zahlungsnachweise über Aufwendungsdarlehen oder –beihilfen/ Darlehen der Investitions- und Förderbank (bei Weitergewährung nur Zahlungsnachweise)

(18) Musterbescheide

Wohngeldbewilligungsbescheid:

G:\HamburgService\Z-HaSI\Wohngeld_Bescheid_Muster.pdf

Ablehnungsbescheid:

G:\HamburgService\Z-HaSI\Wohngeld_Ablehnungsbescheid.pdf

Widerspruch:

- Gegen den Wohngeldbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der entsprechenden Behörde erhoben werden.
- Der Widerspruch muss form- (schriftlich oder zur Niederschrift) sowie fristgerecht und begründet bei der zuständigen Wohngeldabteilung eingereicht sein.
- Etwaige fehlende Unterlagen laut Bescheid sind dem Widerspruch beizufügen.
- Ein Widerspruch per einfacher E-Mail ist **NICHT** zulässig. Sofern es sich allerdings um ein DE-Mailpostfach handelt, wird die E-Mail-Form akzeptiert. Auch ein unterschriebener Widerspruch als PDF-Anhang in einer einfachen E-Mail ist **NICHT** zulässig.

Rückforderungsbescheid:

G:\HamburgService\Z-HaSI\Wohngeld_Rückforderungsbescheid.pdf

(19) Wohngeldrechner

Wohngeldrechner:

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBSTRT>

Auch über <https://www.hamburg.de/wohngeld> abrufbar.

Der Online-Wohngeldrechner berechnet auf der Basis Ihrer Angaben einen *unverbindlichen* Wohngeldbetrag.

Ihr tatsächlicher Wohngeldanspruch kann nur im Rahmen eines schriftlichen Antrags bei der für Sie zuständigen Wohngeldstelle nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ermittelt werden.

Die von Ihnen eingegebenen Daten werden nicht gespeichert.

Pflichtfelder sind mit einem * gekennzeichnet.

Technische Anfragen zum Wohngeldrechner:

Für Fragen zur Bedienung des Wohngeldrechners, Verbesserungsvorschläge zur Benutzerführung, missverständliche Erläuterungen oder unerklärliche Fehlermeldungen, wenden Sie sich bitte an: WGR-Service@it.nrw.de

a. RUBRIK: ALLGEMEINE ANGABEN

• **zu 1.1: Wohnort: Hamburg**

• **zu 1.2: Bitte geben Sie Ihre Wohnverhältnisse an:**

- **Mieter (auch Untermieter) einer Wohnung oder eines Hauses**

ist jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt.

Ihr gleichgestellt ist die Nutzungsberechtigte Person des Wohnraums bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis (zur mietähnlichen Nutzung berechtigte Person), insbesondere die Person, die ein mietähnliches Dauerwohnrecht hat.

- **Bewohner einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus**

ist jede natürliche Person, die Wohnraum im eigenen Haus, das mehr als zwei Wohnungen hat, selbst bewohnt.

- **Eigentümer einer Wohnung, eines Hauses oder einer landwirtschaftlichen Voll-/Nebenerwerbsstelle**

ist jede natürliche Person, die Eigentum an selbstgenutztem Wohnraum hat.

Ihr gleichgestellt ist

- die erbauberechtigte Person
- die Person, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums oder des Erbbaurechts hat.

- **Bewohner eines Heimes**

ist jede natürliche Person, die in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder nicht nur vorübergehend aufgenommen ist.

- **Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts**

ist jede natürliche Person, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehat.

Ihr gleichgestellt ist die Person, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs hat.

• **zu 1.3: Haushaltsmitglieder insgesamt**

Als Haushaltsmitglieder zählen neben der antragstellenden Person:

- wer als Ehegatte/Lebenspartner eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt,

- wer mit einem Haushaltsmitglied so zusammenlebt, dass anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen
- wer mit einem Haushaltsmitglied in gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (Eltern, Geschwister, Nichte, Neffe, Tante, Onkel, Enkelkind, Urenkel, Großeltern, Urgroßeltern)
- wer ohne Rücksicht auf das Alter Pflegekind eines Haushaltsmitgliedes ist,
- wer Pflegemutter/-vater eines Haushaltsmitgliedes ist und mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt.

- **zu 1.4: Anzahl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder**

Bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen sind sämtliche Haushaltsmitglieder (siehe Ziff. 1.3) mit Ausnahme der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder.
(siehe Wohngeldausschluss...)

Tod eines Haushaltsmitgliedes:

Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist dies für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Diese Regelung ist nicht mehr anzuwenden, wenn nach dem Todesfall

- die Wohnung aufgegeben wird,
 - die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sich mindestens auf den Stand von vor dem Todesfall erhöht oder
 - der auf den Verstorbenen entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft in einer Transferleistung nach § 7 Abs. 1 Wohngeldgesetzes mindestens teilweise berücksichtigt wird.
- **zu 1.5: Gesamtfläche der Wohnung:**
Bitte tragen Sie hier die Gesamtfläche des von Ihnen genutzten Wohnraums in Quadratmetern *mit zwei Nachkommastellen* ein.

Zur Gesamtfläche des Wohnraums gehören auch:
 - die von Ihnen vermieteten bzw. untervermieteten Räume,
 - die von Ihnen ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzten Räume,
 - der Ihnen zuzurechnende Anteil von gemeinsam mit anderen Mietparteien / Mitmietern / Nichtfamilienmitgliedern benutzten Räumen.
 - **zu 1.6: gewerblich oder beruflich genutzte Fläche:**
Gewerblich genutzte Fläche mindert die zu berücksichtigende Miete (und ggfs. auch den Wohngeldanspruch).

b. RUBRIK: MIETE/BELASTUNG

- **Zu 2.1: Höhe der Miete/Belastung (Pflichtfeld):**

Grundsatz: monatliche Kaltmiete + Nebenkosten (OHNE Heizkosten) + Kosten für Wasserverbrauch (z.B. gesonderter Abschlag an HamburgWasser)

Hinweis:


Zur Miete gehören auch:

Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung (i.d.R. in den Nebenkosten enthalten)
Kosten der Treppenbeleuchtung (i.d.R. in den Nebenkosten enthalten)

Diese Kosten können der Miete auch dann zugerechnet werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z.B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung) gezahlt werden.

Zur Miete gehören nicht:

- Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser sowie die vergleichbaren Kosten für die gewerbliche Lieferung von Wärme, insbesondere Fernwärme
- die anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich einem anderen entgeltlich (z.B. bei Untervermietung) oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird
- Kosten der Haushaltsenergie (Strom)
- Kosten für eine Garage, einen Carport oder einen PKW-Stellplatz.

Zur Höhe der **Belastung** (Lastenzuschuss) sind im Wohngeldrechner beim  weiterführende Informationen hinterlegt.

• **Zu 2.2: Sind in der Miete Heizkosten enthalten:**

Wenn "Ja", dann hier die monatlichen Abschlagszahlungen für Heizkosten eintragen.

Ist die Höhe nicht bekannt, kann das Betragsfeld leer bleiben. Es wird dann automatisch eine Pauschale in Höhe von 1,25 Euro je Quadratmeter Wohnfläche berücksichtigt.

• **Zu 2.3: Sind in der Miete Kosten für Erwärmung von Wasser enthalten?**

Wenn "Ja", dann hier die monatlichen Kosten für die Erwärmung von Wasser eintragen.

Ist die Höhe nicht bekannt, kann das Betragsfeld leer bleiben. Es wird dann automatisch eine monatliche Pauschale berücksichtigt.

Diese beträgt für

- eine(n) Bewohner(in) 9 Euro
- zwei Bewohner(innen) 17 Euro
- jede(n) weitere(n) Bewohner(in) 3 Euro.

• **Zu 2.4: Sind in der Miete sonstige Kosten der Haushaltsenergie enthalten?**

Wenn "Ja", hier die monatlichen sonstigen Kosten der Haushaltsenergie ein.

Hierunter fallen im Wesentlichen laufende Energiekosten für Haushaltsgeräte (Strom/Gas zum Kochen) oder Strom für Beleuchtung.

Ist die Höhe nicht bekannt, kann das Betragsfeld leer bleiben. Es wird dann automatisch eine monatliche Pauschale berücksichtigt.

Diese beträgt für

- eine(n) Bewohner(in) 41 Euro
- zwei Bewohner(innen) 74 Euro
- für jede(n) weitere(n) Bewohner(in) 15 Euro

- **zu 2.5: Ist in der Miete eine Vergütung für die Überlassung einer Garage enthalten?**

Wenn "Ja", hier die monatliche Vergütung für die Überlassung einer Garage eintragen.

Ist die Höhe nicht bekannt, kann das Betragsfeld leer bleiben.

Es wird dann automatisch eine Pauschale von 36 Euro monatlich berücksichtigt.

- **zu 2.6: Ist in der Miete eine Vergütung für die Überlassung eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge enthalten?**

Wenn "Ja", hier die monatliche Vergütung für die Überlassung eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge ein. Zu den Stellplätzen zählen auch Carports.

Ist die Höhe nicht bekannt, kann das Betragsfeld leer bleiben.

Es wird dann automatisch eine Pauschale von 25 Euro monatlich berücksichtigt.

- **zu 2.7: Leistungen aus öffentlichen Haushalten zur Senkung der Miete sowie Leistungen aufgrund einer Verpflichtungserklärung:**

Leistungen aus öffentlichen Haushalten kommen laut Erfahrungswerten nicht vor.

C. Rubrik: Untervermietung (Monatsbeträge)

Eingaben zu den Nummern 3.1 bis 3.7 sind nur zu tätigen, wenn Sie Teile Ihres Hauses/Ihrer Wohnung untervermietet haben.

- **zu 3.1: Einnahmen aus Untervermietung:**

Bitte tragen Sie hier die monatlichen Einnahmen aus der Untervermietung von Wohnraum einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen ein.

- **zu 3.2: Sind in den Einnahmen aus Untervermietung Heizkosten enthalten? Falls ja: Können diese Kosten beziffert werden, dann geben Sie diese bitte an:**

Wenn "Ja", dann hier die monatlichen Heizkosten eintragen.

Ist die Höhe nicht bekannt, kann das Betragsfeld leer bleiben. Es wird dann automatisch eine Pauschale in Höhe von 1,25 Euro je Quadratmeter Wohnfläche berücksichtigt.

- **zu 3.3: Sind in den Einnahmen aus Untervermietung Kosten für die Erwärmung von Wasser enthalten? Falls ja: Können diese Kosten beziffert werden, dann geben Sie diese bitte an:**

Wenn "Ja", dann hier die monatlichen Kosten für die Erwärmung von Wasser eintragen.

Ist die Höhe nicht bekannt, kann das Betragsfeld leer bleiben. Es wird dann automatisch eine monatliche Pauschale berücksichtigt.

Diese beträgt für

- einen Bewohner 9 Euro
- zwei Bewohner 17 Euro

- jeden weiteren Bewohner 3 Euro
- **zu 3.4: Sind in den Einnahmen aus Untervermietung sonstige Kosten der Haushaltsenergie (z.B. Strom, Gas) enthalten?**
Falls ja: Können diese Kosten beziffert werden, dann geben Sie diese bitte an:

Wenn "Ja", hier die monatlichen sonstigen Kosten der Haushaltsenergie ein.

Hierunter fallen im Wesentlichen laufende Energiekosten für Haushaltsgeräte (Strom/Gas zum Kochen) oder Strom für Beleuchtung.

Ist die Höhe nicht bekannt, kann das Betragsfeld leer bleiben. Es wird dann automatisch eine monatliche Pauschale berücksichtigt.

Diese beträgt für

- eine(n) Bewohner(in) 41 Euro
 - zwei Bewohner(innen) 74 Euro
 - für jede(n) weitere(n) Bewohner(in) 15 Euro
- **zu 3.5: Besondere Nebenleistungen, die in den Einnahmen aus Untervermietung enthalten sind:**
Bitte tragen Sie hier die monatlichen Nebenleistungen ein.

Dies können z.B. Zuschläge für
 - Garage / Stellplatz / Carport
 - Zimmer mit Frühstücksein.
- **zu 3.6: Untervermietete Fläche:**
Bitte tragen Sie hier
 - sofern Sie Mieter von Wohnraum sind - die Fläche der untervermieteten Räume bzw.
 - sofern Sie Eigentümer von Wohnraum sind - die Fläche der vermieteten Räume, die einem Dritten zu Wohnzwecken überlassen worden sind, in Quadratmetern mit zwei Nachkommastellen ein.
- **zu 3.7: Anzahl der Untermieter:**
Bitte geben Sie die Anzahl der Personen an, die keine Haushaltsmitglieder sind und denen Sie einen Teil Ihres Wohnraumes gegen Entgelt zum Gebrauch überlassen haben (Untermieter).

d. RUBRIK: EINKOMMEN

Alle Angaben zum Einkommen sind in **Brutto-Jahresbeträgen** vorzunehmen.

Das Kindergeld zählt bei der Einkommensermittlung für die Berechnung der Höhe des Wohngeldes grundsätzlich nicht dazu.

Ausnahme:

Unter Umständen kann Kindergeld als Unterhaltszahlung gewertet werden:
Wenn das Kind einen Wohngeldantrag stellt und die Eltern das Kindergeld an das Kind weiterleiten.

Als Jahreseinkommen ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist.

Das zu berücksichtigende Jahres-Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus der Summe der Bruttojahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Abzugs- und Freibeträge.

Für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit Einkommen sind in dieser Rubrik Angaben zu machen → Button: **Weitere Person mit Einkommen**

- **zu 4.1: Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit:**

- z.B. Gehälter, Löhne (aktueller Bruttomonatsbetrag x 12)
- Gratifikationen, Tantiemen
- Weihnachts- und Urlaubsgeld

- **zu 4.2: Werbungskosten zu Nr. 4.1**

- Bitte tragen Sie hier den Jahresbetrag der Werbungskosten zu Nr. 4.1 (Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit) ein.
- Werden keine Werbungskosten angegeben, wird automatisch der Pauschbetrag von 1200 Euro berücksichtigt.
- Hier sollten nur Einträge vorgenommen werden, wenn die Werbungskosten des laufenden Jahres den Pauschbetrag übersteigen. Als Angabe kann hier eine Prognose gemacht werden.

- **zu 4.3: Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (z.B. Minijob)**

- Bitte tragen Sie hier die Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung ein.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig/durchschnittlich im Monat 520 Euro nicht übersteigt (Minijob mit Verdienstgrenze)

Achtung! Im Wohngeldrechner ist noch die alte Grenze von 450 Euro hinterlegt.

oder

- bei einer kurzfristige Beschäftigung. Eine kurzfristige Beschäftigung darf im Laufe eines Kalenderjahres nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage dauern. Der Job ist also nicht dauerhaft oder regelmäßig, sondern nur gelegentlich. Die Höhe des Verdienstes ist hierbei nicht relevant.

- **zu 4.4: Werbungskosten zu Nr. 4.3**

- Werbungskosten für die geringfügige Beschäftigung

- **zu 4.5: Leibrenten (z.B. Altersrente, Witwenrente)**

- Bitte tragen Sie hier den Jahresbetrag der Leibrenten (brutto) ein.
- Zur Leibrente gehören insbesondere:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z.B. Altersrenten (Vollrente, vorgezogene Altersrente, Teilrente), Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit sowie die

Hinterbliebenenrenten (insbesondere Witwen-/ Witwer- und Waisenrenten),

- Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall; hierzu zählen auch die privaten Berufsunfähigkeitsrenten und Rentenzahlungen aus privaten Unfallversicherungen,
- Versorgungsrenten und Hinterbliebenenrenten aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, insbesondere der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, soweit eigene Beiträge des Arbeitnehmers geleistet worden sind.

- **zu 4.6: Werbungskosten zu Nr. 4.5**

Bitte tragen Sie hier den Jahresbetrag der Werbungskosten zu Nr. 4.5 (Leibrenten) ein, falls die Werbungskosten höher sind als der Pauschbetrag von 102 Euro.

- **zu 4.7: Versorgungsbezüge**

Bitte tragen Sie hier den Jahresbetrag der Versorgungsbezüge (brutto) ein. Der Versorgungsbezug brutto ist in voller Höhe einzutragen, d.h. ohne Abzug des Versorgungsfreibetrags bzw. des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag.

Hinweis: Der Freibetrag und der Zuschlag werden i.d.R. auf dem jeweiligen Bescheid ausgewiesen. Teilweise gehen diese Beträge auch aus einem Extrabescheid hervor.

Zu den Versorgungsbezügen gehören z.B.:

- Ruhegehalt
- Wartegelder
- Witwen- und Waisengelder
- Pension
- Werksrente
- andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Hinweis: Hier unter 4.7. geht es insbesondere um Versorgungsbezüge für **Beamte** und unter 4.5: Leibrenten geht es insb. um Angestellte.

- **Zu 4.8: Werbungskosten zu 4.7**

Bitte tragen Sie hier den Jahresbetrag der Werbungskosten zu Nr. 4.7 (Versorgungsbezüge) ein, wenn die Werbungskosten höher sind als der Pauschbetrag von 102 Euro.

- **Zu 4.9: Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Bitte tragen Sie hier den Jahresbetrag der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein. Kapitalerträge sind in voller Höhe anzugeben, d.h. einschließlich des Sparer-Pauschbetrages (§ 20 Abs. 9 EStG).

Dieser Satz im Wohngeldrechner ist in Klärung und irreführend.

Vermutliche Bedeutung:

Übersteigen meine Kapitaleinkünfte den Sparer-Pauschbetrag von 801/1602 Euro und es kommt zum automatischen Abzug der Kapitalertragsteuer, dann sind hier die Erträge in voller Höhe, d.h. vor Abzug der Steuer einzutragen.

Zum Kapitalvermögen gehören z.B.:

- Zinsen aus Sparguthaben

- Ausschüttung aus Wertpapierbesitz

Werbungskosten können entsprechend der steuerrechtlichen Neuregelung ab 1.1.2009 nicht mehr abgesetzt werden, wohngeldrechtlich wird jedoch automatisch ein Freibetrag in Höhe von 100 Euro abgesetzt.

- **zu 4.10: Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft**

Bitte tragen Sie hier das Jahreseinkommen (brutto) aus Land- und Forstwirtschaft ein.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen.

- **zu 4.11: Einkünfte (Gewinn) aus Gewerbebetrieb**

Bitte tragen Sie hier das Jahreseinkommen (brutto) aus Gewerbebetrieb ein.

Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen.

- **zu 4.12: Einkünfte (Gewinn) aus selbstständiger Arbeit**

Bitte tragen Sie hier das Jahreseinkommen (brutto) aus selbstständiger Arbeit ein.

Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen.

- **zu 4.13: Erhöhte Absetzungen zu Nrn. 4.10, 4.11 und 4.12**

Nur relevant bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit.

Die Beträge für erhöhte Absetzungen sind im Steuerbescheid ersichtlich.

- **zu 4.14: Leistungen der Agentur für Arbeit**

Bitte tragen Sie hier die Leistungen der Agentur für Arbeit (Jahresbetrag) ein.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um:

- Arbeitslosengeld 1
- Kurzarbeitergeld
- Winterausfallgeld
- Insolvenzgeld
- Übergangsgeld
- Berufsausbildungsbeihilfe (darf nur zur Hälfte angegeben werden)

Zur Ermittlung des Jahreseinkommens ist kalendertäglich berechnetes Arbeitslosengeld (in der Regel der im Bewilligungsbescheid ausgewiesene kalendertägliche Zahlbetrag) mit 360 Tagen zu multiplizieren.

- **zu 4.15: Leistungen der Krankenkasse**

Bitte tragen Sie hier Leistungen Ihrer Krankenkasse/Krankenversicherung (Jahresbetrag) ein.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um:

- Krankengeld
- Steuerfreies Krankentagegeld

- Die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhaltes für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen (dürfen nur zur Hälfte angegeben werden)
- Pflegegeld für Pflegehilfen, wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen geführt wird (darf nur zur Hälfte angegeben werden)

• **zu 4.16: Erhaltene Unterhaltsleistungen und –vorschüsse**

Wohngeldrechtlich sind nach § 14 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes als Einkommen zu berücksichtigen:

- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen (auch aus dem Ausland), ausgenommen 4.800 Euro jährlich, sofern der Unterhalt als Ersatz für die Finanzierung einer Pflegeperson oder -kraft geleistet wird
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

• **zu 4.17: Werbungskosten zu Nr. 4.16**

Bitte tragen Sie hier die Werbungskosten zu Unterhaltsleistungen und -vorschüssen ein.

• **zu 4.18: Sonstige Einkünfte**

Bitte tragen Sie hier den Jahresbetrag (brutto) der sonstigen Einkünfte ein.

Wohngeldrechtlich ganz oder teilweise als Einkommen zu berücksichtigen (nach § 14 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes) und daher anzugeben sind auch:

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einkünfte aus Untervermietung)
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird
- Pauschal besteuerte Sachzuwendungen, sowie steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse
- Der Mietwert selbstgenutzten Wohnraums im eigenen Mehrfamilienhaus
- Erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen z.B.:
 - Mutterschaftsgeld
 - Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
 - Unterhaltsgeld
 - Eingliederungshilfe
 - Verdienstausfallentschädigung
 - Vorruhestandsgeld
 - Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen
 - Elterngeld
- Ausbildungsbedingte Zuschüsse z.B.:
 - Stipendien
 - Leistungen der Begabtenförderungswerke

- Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Zuschüsse nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

- Als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung
- Versorgungsleistungen und Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs
- Ausländische Einkünfte
- Abfindungen

Auch einmaliges Einkommen, das Sie innerhalb der letzten 12 Monate vor der Antragstellung erhalten haben (z.B. Abfindungen, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o.ä.), ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und daher anzugeben.

Hinweise zu Entlastungszahlungen:

- Einmalige Entlastungspauschalen z.B. Corona-Bonus, Heizkostenzuschuss etc. werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- Inflationsausgleichsprämien:
Arbeitgeber können ihren Beschäftigten eine Inflationsausgleichsprämie zahlen, diese ist bis 3000,00 € steuerfrei und wird bis zu diesem Betrag nicht als Einkommen berücksichtigt.

Achtung!

Mit der Wohngeldreform ab 2023 ist vorgesehen, dass einmaliges Einkommen nur dann zu berücksichtigen ist, wenn es **innerhalb eines Jahres** vor Antragstellung zugeflossen ist.

Hinweis: Bitte geben Sie bei folgenden Einkunftsarten nur die Hälfte der gewährten Einkünfte ein:

- Stipendien
- Leistungen der Begabtenförderungswerke
- Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Zuschüsse nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
-

- **zu 4.19: Werbungskosten zu Nr. 4.18**

Bitte tragen Sie hier den Jahresbetrag der Werbungskosten zu Nr. 4.18 ein.

Hier können Sie die Werbungskosten eintragen, die Ihnen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Bezug der sonstigen Einnahmen (Nr. 4.18) entstehen (z.B. Fahrtkosten, Portokosten, Kontoführungsgebühr).

- **zu 4.20: Erhöhte Absetzungen zu Nr. 4.18**

Bitte tragen Sie hier den Jahresbetrag der erhöhten Absetzungen zu Nr. 4.18 ein.

Es muss der Jahresbetrag der erhöhten Absetzungen für Abnutzung nach § 7b/10e EStG (Erhöhte Absetzungen für Einfamilien-, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen; Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus) angegeben werden, soweit dieser bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt worden ist.

Gilt laut letztem Satzteil nur bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Eine einfache Beschreibung ist in Arbeit.

i. Frei- und Abzugsbeträge:

• **zu 4.21: Zahlt das Haushaltsmitglied Steuern vom Einkommen?**

Bitte geben Sie an, ob das Haushaltsmitglied Steuern vom Einkommen zahlt.

Zu den Steuern vom Jahreseinkommen gehören die Einkommensteuer, die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kapitalertragsteuer und die Kirchensteuer.

• **zu 4.22: Zahlt das Haushaltsmitglied Beiträge zu einer gesetzlichen, öffentlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung?**

Bitte geben Sie an, ob Beiträge zu einer gesetzlichen, öffentlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden.

• **zu 4.23: Zahlt das Haushaltsmitglied Beiträge zu einer gesetzlichen, öffentlichen oder privaten Rentenversicherung?**

Bitte geben Sie an, ob Beiträge zu einer gesetzlichen, öffentlichen oder privaten Rentenversicherung gezahlt werden.

• **zu 4.24: Ist das Haushaltsmitglied zu 100% schwerbehindert oder zu unter 100% schwerbehindert, pflegebedürftig und wird häuslich oder teilstationär gepflegt?**

Bitte geben Sie an, ob eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder
- von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege

vorliegt.

Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

• **zu 4.25: Ist das Haushaltsmitglied ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung oder ihm gleichgestellt?**

Bitte geben Sie an, ob das Haushaltsmitglied Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder ihm im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt ist.

• **Zu 4.26: Sofern das Haushaltsmitglied gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen erfüllt, geben Sie bitte den Jahresbetrag an:**

Bitte tragen Sie hier den Jahresbeitrag der Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen ein.

Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehepartner untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern, der Vater gegenüber seinem Kind, der Vater / die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil seines Kindes, geschiedene Ehepartner untereinander).

Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen
a) werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt (Titel liegt vor) ODER

b) können auf Nachweis (Titel liegt nicht vor) wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3.000 Euro jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt, soweit es nicht von Nummer 2 erfasst ist
- bis zu 3.000 Euro jährlich für ein Kind, das Haushaltsmitglied nach § 5 Abs. 6 des Wohngeldgesetzes ist; dies gilt nur für Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden.

Kinder getrenntlebender Eltern gehören nach dieser Vorschrift zum Haushalt beider Elternteile, wenn

- ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern vorliegt,
 - diese die Kinder annähernd zu gleichen Teilen betreuen und
 - zusätzlicher Wohnraum bereitgehalten wird.
- bis zu 6.000 Euro jährlich für einen früheren oder dauernd getrenntlebenden Ehe- oder Lebenspartner, der kein Haushaltsmitglied ist
 - bis zu 3.000 Euro jährlich für eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist.

• **zu 4.27: Kinderbetreuungskosten:**

Für Dienstleistungen zur Betreuung eines zu Ihrem Haushalt rechnenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können Sie hier 2/3 der Aufwendungen, **höchstens 4.800 Euro je Kind**, geltend machen.

Dies gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht (z.B. Schulgeld), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z.B. Mitgliedschaft im Sportverein).

Die Aufwendungen sind von den Einkünften desjenigen Elternteils abzuziehen, der sie getragen hat.

Auch in den Fällen, in denen beide Elternteile Aufwendungen getragen haben, werden nur 2/3 dieser Aufwendungen, insgesamt je Kind und Jahr nur höchstens 4.800 Euro, berücksichtigt; die Aufwendungen sind dann je zu 1/2 bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen, wenn die Eltern keine andere Aufteilung wählen. Diese Zuordnungsregelungen gelten für verheiratete und unverheiratete Eltern gleichermaßen.

Kinderbetreuungskosten können von steuerpflichtigen Einkünften abgesetzt werden. Dazu gehören neben Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit und Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit auch nach § 22 Nr. 1a EStG steuerpflichtige Unterhaltszahlungen sowie nach § 22 Nr. 1 EStG steuerpflichtige Leibrenten. Auch ein Abzug von Kinderbetreuungskosten von pauschal versteuertem Arbeitslohn (sogenannten Mini-Jobs) ist möglich.

Kinderbetreuungskosten sind nur für eigene Kinder abziehbar, nicht dagegen für Kinder aus früheren Beziehungen des jetzigen Ehegatten oder Partners.

Die Aufwendungen sind durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachzuweisen; Barzahlung und ein Nachweis per Quittung reichen nicht aus.

- **zu 4.28: Ist das Haushaltsmitglied ein Kind, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielt?**

Hat ein zum Haushalt rechnendes Kind eigene Einnahmen aus Erwerbstätigkeit und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, wird gemäß § 17 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes ein Freibetrag in Höhe der Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch 1.200 Euro, berücksichtigt.

Andere Einkommensarten bleiben unberücksichtigt.

Dies sind insbesondere

- Renten
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Erhaltene Unterhaltsleistungen und -vorschüsse
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III
- BAföG-Leistungen

Der Freibetrag darf in der Regel erst ab der zweiten Person mit Einkommen geltend gemacht werden.

Ausnahmsweise ist dieser Freibetrag auch für die erste Person zulässig, wenn das Kind innerhalb eines Mischhaushaltes (die Anzahl der Haushaltsmitglieder insgesamt unter Nr. 1.3 ist größer als die Anzahl der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder unter Nr. 1.4) eine wohngeldberechtigte Person ist.

- **zu 4.29: Leben Sie ausschließlich mit Kindern zusammen, von denen mindestens eines noch nicht 18 Jahre alt ist?**

Wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ausschließlich mit Kindern zusammenwohnt, von denen mindestens eines noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld oder eine Leistung nach § 65 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (andere Leistung für Kinder anstatt Kindergeld) erhält, wird gemäß § 17 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes ein Freibetrag in Höhe von 1.320 Euro berücksichtigt.

- **zu 4.30: Freibetrag wegen Grundrentenzeiten**

Rentnerinnen und Rentner, die mindestens 33 Jahre

- an Grundrentenzeiten (vor allem Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit, Kindererziehung und Pflegetätigkeit) oder
- vergleichbare Zeiten (sonstige verpflichtende Systeme der Alterssicherung wie z.B. aus der Alterssicherung der Landwirte, für Angehörige bestimmter Berufe wie u. a. Steuerberater, Ingenieure oder der Beamtenversorgung)

haben, erhalten im Wohngeld hierfür einen Freibetrag nach § 17a des Wohngeldgesetzes.

Hinweis: Der Nachweis ist hier ein gesonderter Grundrentenbescheid erforderlich, der nachweist, dass 33 Jahre eingezahlt wurde. Der Grundrentenfreibetrag wird nicht auf dem normalen Rentenbescheid ausgewiesen, der jährlich ca. im Juli verschickt wird.